

Rossaro, Fabiana

**Working Paper**

## Der Kreditwucher in Italien: Eine ökonomische Analyse der rechtlichen Handhabung

Freiberger Arbeitspapiere, No. 2002/10

**Provided in Cooperation with:**

TU Bergakademie Freiberg, Faculty of Economics and Business Administration

*Suggested Citation:* Rossaro, Fabiana (2002) : Der Kreditwucher in Italien: Eine ökonomische Analyse der rechtlichen Handhabung, Freiberger Arbeitspapiere, No. 2002/10, Technische Universität Bergakademie Freiberg, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Freiberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/48377>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

FREIBERG UNIVERSITY OF MINING AND TECHNOLOGY  
TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERGAKADEMIE FREIBERG

FACULTY OF ECONOMICS AND BUSINESS ADMINISTRATION  
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN



**Fabiana Rossaro**

**Der Kreditwucher in Italien**

**Eine ökonomische Analyse der rechtlichen Handhabung**

FREIBERG WORKING PAPERS  
FREIBERGER ARBEITSPAPIERE

# 10  
2002

The Faculty of Economics and Business Administration is an institution for teaching and research at the Freiberg University of Mining and Technology (Saxony). For more detailed information about research and educational activities see our homepage in the World Wide Web (WWW): [www.wiwi.tu-freiberg.de/index.html](http://www.wiwi.tu-freiberg.de/index.html).

**Address for correspondence:**

Dott. Dipl.-Kffr. Fabiana Rossaro

Technische Universität Bergakademie Freiberg  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
mit den Schwerpunkten Bankbetriebslehre,  
Investition und Finanzierung

Lessingstr. 45  
D-09596 Freiberg

Tel.: ++49/3731/39-2420  
Fax: ++49/3731/39-4053  
E-mail: [fabiana.rossaro@bwl.tu-freiberg.de](mailto:fabiana.rossaro@bwl.tu-freiberg.de)

---

**ISSN 0949-9970**

The Freiberg Working Paper is a copyrighted publication. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, translating, or otherwise without prior permission of the publishers.

All rights reserved.

---

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	III
Tabellenverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	III
Zusammenfassung / Abstract.....	IV
1 Einleitung .....	1
2 Der Wuchermarkt im Überblick .....	2
2.1 Zur Wuchernachfrage.....	2
2.1.1 Die Kreditrationierung.....	2
2.1.1.1 Die endogenen Faktoren .....	3
2.1.1.2 Die exogenen Faktoren .....	4
2.1.2 Die Subjekte der Wuchernachfrage .....	5
2.2 Zum Wucherangebot .....	6
2.2.1 Die Wettbewerbsvorteile der Wucherer.....	6
2.2.2 Die Subjekte des Wucherangebots.....	7
2.3 Zur Relevanz des Problems .....	9
3 Gesetzliche Bekämpfung des Wuchers in Italien.....	10
3.1 Der Wucherstraftatbestand vor dem Reformgesetz.....	10
3.2 Die neue Strategie zur Wucherbekämpfung: das Gesetz vom 7. März 1996.....	11
3.2.1 Die neuen Aspekte des Straftatbestandes .....	12
3.2.1.1 Der vermutete Wucher.....	13
3.2.1.2 Der konkrete Wucher.....	14
3.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Wucherrepression und -prävention .....	15
3.2.2.1 Zur Repression.....	15
3.2.2.2 Zur Prävention .....	17
4 Zur gesetzlichen Festlegung eines Wucherzinssatzes .....	19
4.1 Technische Aspekte der Bemessung des Schwellenzinssatzes .....	19
4.2 Die Kritik an der Einführung eines Schwellenzinssatzes.....	23
4.2.1 Die allgemeine ökonomische Kritik .....	23
4.2.1.1 Die Verfehlung des Repressionsziels .....	23
4.2.1.2 Die Verfehlung des Präventionsziels.....	24

4.2.2 Die Kritik technischer Art.....	26
4.2.2.1 Die territorialen Unterschiede bei den Kreditkosten .....	26
4.2.2.2 Der multiplikative Mechanismus.....	27
4.3 Eine alternative Vorgehensweise: die Barwertkonzeption.....	28
4.3.1 Die Mängel der Effektivzinssatzkonzeption.....	29
4.3.2 Die Barwertkonzeption .....	30
5 Schlussbetrachtung.....	33
Anhang.....	35
Literaturverzeichnis .....	38

### Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Barwertverhältnisse, die der wucherischen Schwelle mit der Effektivzinssatzkonzeption entsprechen, bei variierenden t.e.g.m.-Werten und bei ausgewählten Kreditlaufzeiten. ....</i>	<i>32</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Barwertverhältnisse, die der wucherischen Schwelle mit der Effektivzinssatzkonzeption entsprechen, bei variierender Kreditlaufzeit und bei ausgewählten t.e.g.m.-Werten. ....</i>	<i>32</i>

### Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Kreditarten nach der jährlichen Klassifikation des Ministero del Tesoro.....</i>	<i>35</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Schema zur Erhebung der vom Kreditsystem durchschnittlich auferlegten Gesamteffektivzinssätze.....</i>	<i>36</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Dreimonatlich veröffentlichte Tabelle der für das Kreditsystem durchschnittlichen Gesamteffektivzinssätze. ....</i>	<i>37</i>

### Abkürzungsverzeichnis

$a_{n/i}$	nachschüssiger Rentenbarwertfaktor zur Terminzahl n und dem Zinssatz i
BW	Barwert
BWR	Barwertverhältnis
c.c.	Codice Civile (Zivilgesetzbuch)
c.p.	Codice Penale (Strafgesetzbuch)
n	Laufzeit (in Jahren)
Par.	Paragraph
R	jährliche Rate
S.N.A.R.P.	Sindacato Nazionale Antiusura e Riabilitazione Protestati
t.a.e.g.	tasso annuo effettivo globale (anzugebender jährlicher Effektivzinssatz bei Verbraucherkrediten)
t.e.g.	tasso effettivo globale (Gesamteffektivzinssatz)
t.e.g.m.	tasso effettivo globale medio (durchschnittlicher Gesamteffektivzinssatz)
U.I.C.	Ufficio Italiano dei Cambi

## Zusammenfassung

Die Diskussion über den Kreditwucher und dessen Zu- oder Unzulässigkeit beschäftigt seit Jahrhunderten Philosophen, Theologen, Moralisten und sogar Dichter. Die rechtliche Handhabung stellte für die Gesetzgeber aller Zeiten eine Herausforderung dar. Neu und äußerst Besorgnis erregend dabei sind jedoch die in Italien beobachteten, zunehmenden Verflechtungen zwischen Kreditwucher und organisiertem Verbrechen. Dieser Beitrag untersucht, ausgehend von der in erster Linie wirtschaftlichen Natur des Kreditwucherdelikts, die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen, die das italienische Reformgesetz von 1996 auf dem Gebiet der Wucherbekämpfung eingeführt hat. Dabei werden Anregungen für eine sich mehr an den Prinzipien der Wirtschaftsanalyse anlehrende Behandlung des Phänomens hervorgehoben.

JEL-Klassifikation: G 28, K 49

Schlagworte: Kreditwucher, Wucherzinssatz, Barwertkonzeption

## Abstract

*“Credit usury in Italy. An economic analysis of the legal foundation of usury abatement”*

The discussion about credit usury as well as its admissibility respectively inadmissibility has concerned philosophers, theologians, moralists, and even poets for centuries. However, legal action against usury has challenged legislations at all times. New and, therefore, extremely alarming are the increasingly observed connections between credit usury and organized crime in Italy. By focusing on the economic relevance of the delict of usury, this paper analyses the expedience of measures introduced by the 1996 Italian Reform Act as part of the abatement of usury. The author emphasizes suggestions for approaching the phenomenon by applying the principles of economic analysis.

JEL-classification: G 28, K 49

Keywords: credit usury, usurious interest, present value method

„...*usura offende*  
*la divina bontade...*”<sup>1</sup>

(Dante Alighieri, 13.-14. Jahrhundert,

La Divina Commedia;

Inferno; Canto XI, 95-96)

## 1 Einleitung

Der Wucher ist ein komplexes Phänomen, welches seit Jahrhunderten die Aufmerksamkeit der Moral, der Wirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft erregt. Dabei stoßen der Schutzbedarf der sozial und ökonomisch schwachen Kreise mit den Prinzipien der Privatautonomie und der Vertragsfreiheit aufeinander. Die Geschichte des Wuchers ist ein ständiges Suchen nach dem Gleichgewicht zwischen diesen Anforderungen<sup>2</sup>. Das vorerst letzte Kapitel dieses Werdegangs ist in Italien durch das Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108 geschrieben worden. Das Delikt des Kreditwuchers, auf dessen Analyse sich die vorliegende Arbeit konzentriert, wird dadurch neu erfasst. Traditionell wurde der wucherische Charakter einer Kreditleistung aus der Tatsache abgeleitet, dass der Darlehensgeber die Notlage bzw. die wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten der anderen Partei ausnutzte, um einen unverhältnismäßig hohen Preis zu verlangen. Dieser Interpretation kommt jetzt nur noch eine geringfügige Bedeutung zu. Der neue Straftatbestand betrachtet als wucherisch den Kredit, dessen Preis unangemessen hinsichtlich bestimmter Marktparameter ist<sup>3</sup>.

In diesem Paper werden die wichtigsten Neuerungen, die das italienische Reformgesetz 1996 auf dem Gebiet der Wucherbekämpfung eingeführt hat, dargelegt und aus einem ökonomischen Blickwinkel interpretiert. Das Ziel besteht darin, die erarbeitete Strategie zur Repression und zur Prävention des Kreditwuchers dahingehend zu untersuchen, ob und inwiefern sich die ihr immanenten Mechanismen für eine Eindämmung des kriminellen Phänomens eignen.

Die Arbeit beginnt mit der ökonomischen Analyse des Wuchermarkts. Vertieft werden die Gründe für die Entstehung einer illegalen Kreditnachfrage sowie die Faktoren, die den Wucherern ihre Wettbewerbsvorteile absichern. Durch eine Synthese aus wirtschaftstheoreti-

---

<sup>1</sup> „...der Wucher beleidigt die göttliche Güte...“

<sup>2</sup> Vgl. Bonora (1998), S. XI. Über den Begriff des Wuchers in der Geschichte siehe weiter Alpa (1996); Ammirati (1997); Colella (1995); Gallo (1995); Li Vecchi (1998); Ragazzini/Ragazzini (1995); Rossi (1997); Santacroce (1997).

<sup>3</sup> Vgl. Anderloni in: Masciandaro/Porta (1997), S. 86-87.

scher Modellierung und empirischer Forschung werden die Figuren der Bewucherten<sup>4</sup>, die der Peiniger und deren Beweggründe näher charakterisiert. Kapitel 3 widmet sich ausgewählten Aspekten der gesetzlichen Bekämpfung des Wuchers auf der Halbinsel. Der durch das Wucherreformgesetz realisierte Übergang von einer subjektiven zu einer vorwiegend objektiven Auffassung des Straftatbestandes steht im Vordergrund. Die wichtigste und zugleich umstrittenste Neuheit der Reform von 1996 betrifft die allgemeine und abstrakte Festlegung einer wucherischen Zinsschwelle im Zusammenhang mit dem Tatbestand des so genannten vermuteten Wuchers. Darauf gehen die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 4 näher ein: Hier werden die Instrumente der Wirtschaftsanalyse eingesetzt, um die Frage der Zweckmäßigkeit der Fixierung von Zinssatzhöchstgrenzen zu beantworten. Teil 5 schließt den Beitrag zusammenfassend ab.

## **2 Der Wuchermarkt im Überblick**

Der Kreditwucher ist ein vielschichtiges Problem. Juristisch-institutionelle und soziokulturelle Aspekte verschmelzen mit Überlegungen ökonomischer und finanzieller Art, die eine multidisziplinäre Betrachtung erforderlich machen. Jedoch wird heute kaum bestritten, dass der Kreditwucher ein typisches Beispiel von Wirtschaftskriminalität darstellt, was wiederum die grundsätzlich wirtschaftliche Natur dieses Delikts offen legt<sup>5</sup>. Aus diesem Grund scheint es zu Beginn dieser Arbeit sinnvoll, die Instrumente der Wirtschaftsanalyse einzusetzen. Das Ziel besteht darin, die Besonderheiten des Wucherkredits sowohl auf der Seite der Nachfrage als auch des Angebots zu schildern.

### **2.1 Zur Wuchernachfrage**

#### **2.1.1 Die Kreditrationierung**

In den theoretischen Ausführungen, die sich mit dem Thema befassen, wird die Wuchernachfrage fast ausnahmslos<sup>6</sup> auf jene Wirtschaftssubjekte zurückgeführt, die vom legalen Kreditmarkt rationiert bzw. abgelehnt werden<sup>7</sup>. Eine Kreditrationierung tritt ein, wenn die Markt-

---

<sup>4</sup> Unter dem Begriff von Bewucherten werden die Opfer des Wucherdelikts verstanden (im gleichen Sinn vgl. z.B. Heinsius (1997), S. 6).

<sup>5</sup> Vgl. Masciandaro in: Rossi (1997), S. 46-47.

<sup>6</sup> Vgl. Masciandaro (1996), S. 11-14. Der Autor berücksichtigt die zusätzliche Möglichkeit, dass der illegale Kreditmarkt auf der Grundlage eines Effizienzkalküls vom Kreditnehmer als vorteilhafter eingestuft wird. Opportunistische Wirtschaftssubjekte könnten nach diesem Ansatz die Leistungen der Kredithaie dem legalen Geldangebot vorziehen.

<sup>7</sup> Vgl. Fazio (2001), S. 6-7; Fiasco (1996), S. 16; Masciandaro in: Rossi (1997), S. 47; Paudice (1996), S. 1-10; Stefanelli (1996) S. 46-48 u. 97-106. Schwach und isoliert die entgegengesetzte Meinung, vgl. Gersandi/Gervasoni (1996), S. 420.

zinssätze unter dem Gleichgewichtsniveau liegen, so dass ein Nachfrageüberschuss entsteht. Die legalen Geldgeber (im Folgenden und der Einfachheit halber: die Banken) beschränken mit anderen Worten den gewährten Kreditumfang und schließen somit teilweise auch jene Nachfrager vom Kredit aus, die doch bereit wären, den laufenden Marktpreis zu bezahlen<sup>8</sup>. Die diesem Phänomen zugrunde liegenden Ursachen können mit Bezug auf das Kreditsystem zweckmäßig in endogene und exogene Faktoren unterschieden werden<sup>9</sup>.

### 2.1.1.1 Die endogenen Faktoren

Das Rationierungsphänomen auf dem Kreditmarkt kann über die Theorie der unvollkommenen Information erläutert werden<sup>10</sup>. Auf Grund ihres Informationsnachteils können die Banken nur schwer die Kreditwürdigkeit der Geldnachfrager einschätzen und sind insofern einem Risiko ausgesetzt. Eine Selektion kann auf der Grundlage des Zinssatzes nicht erfolgen. Die Kreditkosten, die ein Subjekt bereit ist zu bezahlen, sind nämlich positiv mit dem Risiko des zu finanzierenden Projektes korreliert. Hohe durchschnittliche Zinsfüße ziehen somit risikofreudigere Kreditnehmer an und schrecken dagegen risikoscheue Investoren ab (Problem der „Adverse Selection“<sup>11</sup>). Negative Effekte können andererseits auch bei den schon vorhandenen Kunden eintreten, die durch höhere Finanzierungskosten dazu angeregt werden könnten, rentablere und somit auch riskantere Vorhaben in Angriff zu nehmen (Phänomen des sog. „Moral Hazard“). Demzufolge wachsen die Bankerlöse bei Zinserhöhungen unterproportional. Ab einem bestimmten Zinssatz ist zu erwarten, dass die negativen Effekte der „Adverse Selection“ und des „Moral Hazard“ die positiven Effekte der Zinssteigerung sogar überkompensieren. Es lässt sich mit anderen Worten ein Zinssatz bestimmen, bei dem die Gesamterlöse der Bank maximiert werden. Dieser Optimalzinssatz zieht die Existenz rationierter Wirtschaftssubjekte nach sich, die trotz ihrer Zahlungsbereitschaft keinen Zugang zum Kreditmarkt erhalten.

Darüber hinaus werden landesspezifische Ineffizienzen des Kreditmarktes immer wieder zum Hauptverantwortlichen für die Besorgnis erregende Verbreitung des Wuchers in Italien gemacht<sup>12</sup>. Dieser verwurzelten Meinung nach würde das italienische Bankensystem, dessen oligopolistische Struktur erst in den letzten 15 Jahren erschüttert und schließlich abgeschafft

---

<sup>8</sup> Vgl. Paudice (1996), S. 10.

<sup>9</sup> Vgl. Moschetta in: Masciandaro/Porta (1997), S. 61-62.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen Berionne in: Rossi (1997), S. 9-10; Fazio (2001), S. 6-7; Moschetta in: Masciandaro/Porta (1997), S. 62-63; Paudice (1996), S. 10-12.

<sup>11</sup> Vgl. Akerlof (1970).

<sup>12</sup> Vgl. Capolino (1996), S. 68; Grasso (1996), S. 48.

worden ist<sup>13</sup>, unter pathologischen Mängeln leiden, die zu einer Akzentuierung des Rationierungsphänomens beitragen würden. Den Kreditinstituten wird insbesondere die Unfähigkeit vorgeworfen, Vertrauensverhältnisse zu ihren Kunden zu schaffen, nicht zuletzt auf Grund des fehlenden Angebots an adäquaten Beratungsdienstleistungen<sup>14</sup>. Die daraus resultierende Unbeständigkeit der Bankverhältnisse und die damit verbundene, verbreitete unternehmerische Praxis, die Kreditdienstleistungen mehrerer Institute gleichzeitig in Anspruch zu nehmen, würden die Informationsasymmetrien und dadurch die Schwierigkeit bei der Einschätzung des Kundenrisikos verschärfen<sup>15</sup>. Allgemein beklagt wird außerdem die Neigung, die Kreditwürdigkeit der jeweiligen Antragssteller fast ausschließlich auf der Grundlage ihrer Vermögenslage bzw. der von ihnen hinterlegten Sicherheiten zu beurteilen, mit unzureichender Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der zu finanzierenden Projekte und des unternehmerischen Potentials der Kreditnachfrager<sup>16</sup>.

### 2.1.1.2 Die exogenen Faktoren

Das Aufeinandertreffen von Kreditnachfrage und –angebot erfolgt vor dem Hintergrund eines Institutionensystems, dessen Mechanismen ihrerseits die effiziente Funktionsfähigkeit des legalen Kreditmarktes beeinträchtigen können. Die juristisch-institutionellen Rahmenbedingungen können zum einen den Informationsfluss erschweren, zum anderen zu einer ineffizienten Nutzung der verfügbaren Information führen<sup>17</sup>. Die operativen Grenzen des Systems der Kreditsicherheiten und das Paradoxon des Steuerwesens sind in dieser Hinsicht die Themenkomplexe, auf die die italienischen Kommentatoren fast einstimmig die Aufmerksamkeit lenken<sup>18</sup>.

Die Schutzwirkung der für Kredite hinterlegten Sicherheiten<sup>19</sup> wird durch die langen Verzögerungen des italienischen Zivilprozesses substantiell geschmälert. Im Insolvenzfall dauert es durchschnittlich fünf Jahre, bis die Banken aus ihren hypothekarisch abgesicherten Forderungen befriedigt werden<sup>20</sup>, was beträchtliche finanzielle Einbußen für die Kreditinstitute zur

---

<sup>13</sup> Vgl. Ammirati (1997), S. 31-39. Cardile (vgl. Cardile in: Zadra et al. (1998), S. 38), Grasso (vgl. Grasso (1996), S. 139) und Stefanelli (vgl. Stefanelli (1996), S. 49) vertreten dagegen die Meinung, dass Wettbewerbsbedingungen im italienischen Kreditsystem noch nicht effektiv sind.

<sup>14</sup> Vgl. Anderloni (1997), S. 165; Bianconi in: Oliva et al. (1995), S. 34-37; Cardile in: Zadra et al. (1998), S. 36.

<sup>15</sup> Vgl. Bianconi in: Oliva et al. (1995), S. 34; Capolino (1997), S. 39.

<sup>16</sup> Vgl. Agnoli (1997), S. 125; Capolino (1997), S. 47; Conforti/Lauria in: Berghella et al. (1998), S. 105; Rossi in: Rossi (1997), S. 34-36.

<sup>17</sup> Vgl. Meruzzi/Lasco (1997), S. 4.

<sup>18</sup> Für eine ausführliche Analyse vgl. ebenda, S. 6-38.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu Anderloni (1997), S. 164; Berionne (1995), S. 263; Meruzzi/Lasco (1997), S. 17-22; Moschetta in: Masciandaro/Porta (1997), S. 64-66; Pica (1997), S. 70.

<sup>20</sup> Im restlichen Europa rechnet man mit einem Jahr Wartezeit. Vgl. Meruzzi/Lasco (1997), S. 17.

Folge hat. In Anbetracht dieser Verlustgefahr neigen die Banken dazu, hohe Maßstäbe an die verlangten Sicherheiten anzulegen bzw. die Finanzierung riskanterer Vorhaben von vorne herein abzulehnen.

Das zweite Problemfeld ist das Steuerwesen. Auf Grund unkoordinierter Notmaßnahmen, auf die im Laufe der Zeit zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs immer wieder zurückgegriffen worden ist, zeigt das heutige Steuersystem in Italien keinen organisierten Charakter. Seine mangelnde Überschaubarkeit, zusammen mit der außerordentlich hohen Steuerbelastung der Privatunternehmen, haben zu schwerwiegenden Verzerrungen im Bilanzwesen geführt<sup>21</sup>. Die Vermischung von Unternehmensvermögen und persönlichem Vermögen des Unternehmers, das systematische Ausnutzen von Bilanzmanipulationen am Rande der Legalität oder gar die Entwicklung einer schwarzen Buchhaltung sind Instrumente, die bekanntlich eingesetzt werden, um sich den steuerlichen Zahlungsverpflichtungen zu entziehen. Die Informationsfunktion des externen Rechnungswesens wird dadurch weitgehend beeinträchtigt, so dass selbst die offengelegten oder veröffentlichten Bilanzen im Rahmen der Kreditwürdigkeitsanalyse für nicht besonders aussagefähig gehalten werden<sup>22</sup>.

### **2.1.2 Die Subjekte der Wuchernachfrage**

Nach ihrer Fähigkeit, die erhaltenen Finanzierungen zurückzuzahlen, können die Kreditnachfrager in zwei Kategorien untergliedert werden: kreditwürdige (zuverlässige und solvente) und kreditunwürdige Wirtschaftssubjekte. Geht man von der unterstellten Annahme aus, nach der jene Subjekte auf illegale Kreditquellen u.U. zurückgreifen, die auf dem Geldmarkt rationiert worden sind, und bezieht man neben dem Kriterium der Effizienz jenes der Solidarität in die Betrachtung ein, so kann man versuchen, die potentiellen Bewucherten näher zu charakterisieren<sup>23</sup>.

Zuerst sind die Nachfrager zu erwähnen, die zwar kreditwürdig sind, denen aber Bankkredite auf Grund mangelnder Information bzw. Fehleinschätzung verweigert worden sind. Diese Kategorie ist sowohl von einem sozialen als auch von einem rein wirtschaftlichen Blickwinkel aus schutzwürdig: Die Rationierung entspricht einem Marktversagen und ist daher ineffizient. Unter den rationierten Kreditnachfragern sind zweitens die Subjekte zu unterscheiden, die auf der Grundlage der wirtschaftstechnischen Analyse zu Recht vom Kredit ausgeschlossen worden sind, die sich aber in einer Notlage befinden. Der Schutz solcher kreditunwürdiger aber bedürftiger Wirtschaftstreiber erscheint unter dem Kriterium der

---

<sup>21</sup> Vgl. ebenda, S. 29-30.

<sup>22</sup> Vgl. Bianconi in: Oliva et al.(1995), S. 36; Capolino (1997), S. 65.

<sup>23</sup> Die nachstehenden Ausführungen erfolgen in Anlehnung an Masciandaro (1996), S. 12-16.

Solidarität wünschenswert, obwohl von einem Effizienzstandpunkt aus eigentlich nicht gerechtfertigt<sup>24</sup>. Zur dritten und letzten Gruppe gehören die Kreditsuchenden, die weder kreditwürdig sind noch eine Notsituation erleiden. Maßnahmen zu ihrem Schutz sind in keiner Hinsicht gerechtfertigt: Die Konsum- und Investitionspläne solcher Nachfrager sind ökonomisch nicht vertretbar und ihre Nichtbefriedigung führt auch zu keinem sozialen Misstand.

Familien und klein- bzw. mittelständische Unternehmen sind die am meisten in den oben skizzierten Kategorien vertretenen Wirtschaftsgruppen<sup>25</sup>. Die kontinuierliche Zunahme der Verschuldung der Haushalte seit Beginn der 50er Jahre in Italien ist als Alarmsignal zu deuten: Es ist nicht zu übersehen, dass die hohe Konsumneigung zu Zahlungsengpässen führen kann, vor allem dann, wenn unerwartete Notfälle wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und Ehescheidung die Einkommensquellen schmälern bzw. einen unvorgesehenen Geldbedarf entstehen lassen<sup>26</sup>. Das Durchdringen des Wuchers in das Gefüge der Klein- und Mittelbetriebe, das Fundament der italienischen Nationalwirtschaft<sup>27</sup>, findet vor dem Hintergrund gewisser struktureller Schwächen statt. Insbesondere hat die Unterkapitalisierung der „Mikrounternehmen“, zusammen mit der noch geringen Verbreitung alternativer Finanzierungskanäle, zu einer ausgeprägten Bankenabhängigkeit des Sektors geführt<sup>28</sup>. Diese Tatsache und das Überwiegen eher kurzfristiger Kreditinstrumente charakterisieren den hohen finanziellen Verwundbarkeitsgrad der klein- und mittelständischen Unternehmen in Italien<sup>29</sup>.

## 2.2 Zum Wucherangebot

### 2.2.1 Die Wettbewerbsvorteile der Wucherer

Die Struktur und die Mechanismen des illegalen Kreditmarkts stellen weitgehend unerforschte Untersuchungsfelder dar. Jedoch ist die immer alarmierendere Verbreitung des Phänomens<sup>30</sup> der überzeugendste Beweis dafür, dass der Wucher seitens des Anbieters ein durchaus attraktives Geschäft ist. Der Wucherer erwartet, dass die illegale Kreditvergabe rentabler (auch nach Berücksichtigung des Risikoaspekts: Kreditnehmerinsolvenz und Illegalitätsrisi-

---

<sup>24</sup> Die dadurch entstehenden Kosten sollten aber nicht oder wenigstens nicht ausschließlich dem Kreditsystem auferlegt werden. Vgl. Gersandi/Gervasoni (1996), S. 424; Filotto in: Masciandaro/Porta (1997), S. 162.

<sup>25</sup> Aus Sicht der Banken gerade jene Kundschaft kleinerer Dimensionen, bei der es oft schwierig und relativ teuer ist, Informationen zusammenzutragen. Vgl. Della Bella in: Masciandaro/Porta (1997), S. 48-49; Fazio (2001), S. 7.

<sup>26</sup> Vgl. Anderloni in: Masciandaro/Porta (1997), S. 76-79.

<sup>27</sup> Klein- und mittelständische Unternehmen produzieren ungefähr 80% des italienischen Bruttosozialprodukts. Vgl. dazu Ammirati (1997), S. 48.

<sup>28</sup> Bankfinanzierungen machen in Italien über 70% des Fremdkapitals der Privatunternehmen aus. Vgl. ebenda, S. 46-51.

<sup>29</sup> Vgl. Della Bella in: Masciandaro/Porta (1997), S.46-51.

<sup>30</sup> So berichten Meruzzi/Lasco (1997), S. 38.

ko) als die alternative Investition auf dem legalen Markt ist<sup>31</sup>. Zum Teil hängt dieses Ergebnis von der illegalen Herkunft der anzulegenden Geldsummen ab, die sonst nicht oder nur mit hohen zusätzlichen Kosten (Geldwäschekosten) in den Markt zurückgeführt werden könnten<sup>32</sup>. Da letzteres aber nicht das einzige mögliche Szenario ist, bleibt die Frage offen, wo die Wettbewerbsvorteile der Wucherer gegenüber den legalen Kreditgebern liegen.

Eine erste Antwort liegt auf der Hand: Anders als z.B. die Banken können die Wucherer auf Einschüchterungsmaßnahmen oder gar auf Gewalt zurückgreifen, falls ihre Forderungen insolvenzgefährdet werden sollten<sup>33</sup>. Angenommen worden ist auch ein möglicher Informationsvorteil gegenüber den legalen Finanzdienstleistern, wobei allerdings nicht nachzuvollziehen ist, wie und warum den Wucherern zusätzliche Informationsquellen zugänglich sein sollten. Interessant ist weiter die These, nach der die Kreditnehmer etwas „besser“ oder „lockerer“ mit den Aktionsvariablen des Vertragsrechts umgehen würden. Der Kreditwucher versteckt sich nicht selten hinter einer Legalitätsfassade, durch Zuhilfenahme privatrechtlicher Instrumente (z.B. Scheinverträge) oder sonstiger Instrumente der Kreditpraxis (z.B. Blankoschecks, vordatierte Schecks)<sup>34</sup>. Auf diese Weise können die scheinbar legalen Forderungen des Wucherers sogar gerichtlich geltend gemacht werden. Weiterhin ist auf die Verbindung zwischen Wucher und Schattenwirtschaft hinzuweisen: Für die Aktivitäten, die jenseits der Legalitätsgrenze erfolgen, ist der Wucherkredit nicht einfach ein alternativer Finanzierungskanal, sondern die einzige mögliche Kreditquelle. Hier ersetzt der Wuchermarkt teilweise das institutionelle Kreditsystem<sup>35</sup>.

### 2.2.2 Die Subjekte des Wucherangebots

Trotz der zahlreichen Schattierungen, die die Figur des Wucherers in der Praxis kennzeichnen, lassen sich die Subjekte des Wucherangebots je nach Verhaltensmuster grundsätzlich auf zwei Typologien zurückführen<sup>36</sup>. Der Wucher „ersten Niveaus“ bezeichnet ein illegales Kreditangebot eher parasitärer als räuberischer Natur, relativ kompatibel mit dem wirtschaftlichen Fortbestand seiner Kunden/Opfer. In diesem Segment ist der Wucher hauptsächlich auf die Gewährung von Kleinformfinanzierungen spezialisiert, meist zum Zwecke des Privatkonsums. Dieser traditionellen Wucherart wird heutzutage in Italien nur noch eine marginale Bedeutung

<sup>31</sup> Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen ebenda, S. 38-40.

<sup>32</sup> So insbesondere D'Ambrosio (1997), S. 87.

<sup>33</sup> Vgl. dazu auch Capolino (1996), S. 84.

<sup>34</sup> Vgl. auch Nanula (1998), S. 13450.

<sup>35</sup> Vgl. dazu auch Savona/Stefanizzi (1999), S. 14-17.

<sup>36</sup> Vgl. dazu Fiasco (1996), S. 3 u. 19. Für detaillierte Beschreibungen vgl. weiter Bonora (1998), S. 26-28; Cardile in: Zadra et al. (1998), S. 41-47; Fiasco (1996), S. 16-21; Pasculli (1995), S. 568-569; Ragazzini/Ragazzini (1995), S. 163-164; Savona/Stefanizzi (1999), S. 9-10.

zugeordnet. Für wachsende soziale Unruhe sorgt dagegen eine weitere, jüngere aber wesentlich korrosivere Ausprägung des Phänomens. Der Wucher „zweiten Niveaus“ wird meist durch komplex strukturierte Organisationen betrieben. Ihre Zielfunktion ist von Grund auf anders als die des legalen Kreditgebers: Der Wucherer ist nicht an der Rückzahlung der vereinbarten Summe zuzüglich Zinsen interessiert; vielmehr zielt er auf die Realisierung von Situationen ab, die in ökonomischer oder sozialer Hinsicht nicht wünschenswert sind (Zugriff auf die Kreditsicherheiten bzw. Unterdrückung des Geldnehmers)<sup>37</sup>.

Paradigmatisch ist in diesem Sinn die unterschiedliche Rolle, die die realen Kreditsicherheiten im legalen und wucherischen Kreditvertrag spielen. Durch die sorgfältige Gestaltung der Finanzierungsbedingungen strebt die Bank nach der Maximierung der Rückzahlungswahrscheinlichkeit einschließlich Zinsen. Die Kreditsicherheiten sind in erster Linie ein Signal für die Qualität des Schuldners; ihre Verwertung im Insolvenzfall ist aber für die Bank kostenintensiv. Für den Wucherer „zweiten Niveaus“ werden die Kreditsicherheiten hingegen zum tatsächlichen Zielobjekt<sup>38</sup>. Die im wucherischen Geschäft festgelegten Bedingungen versuchen also letztendlich, die Rückzahlungswahrscheinlichkeit zu minimieren bzw. die Übertragung der Sicherheiten möglichst zu begünstigen<sup>39</sup>.

Die organisierte Kriminalität hat in Italien das Potenzial dieses Mechanismus schnell erkannt: Der Kreditwucher bietet die einmalige Chance, die Gewinne aus illegalen Tätigkeiten mittels einer hochrentablen Investition zu waschen (Kreditvergabe zu belastenden Bedingungen) und sie schließlich zum Erwerb von legalen Aktivitäten oder von Immobilienvermögen einzusetzen (Akquirierung der Sicherheiten). Vor allem die Mafiaorganisationen sehen somit im Kreditwucher den Weg, ins gesunde Wirtschaftsleben einzudringen und ihre Strategie der Gebietskontrolle fortzusetzen<sup>40</sup>.

---

<sup>37</sup> Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen Masciandaro in: Zadra et al. (1998), S. 83-84.

<sup>38</sup> Im gleichen Sinn vgl. auch Capolino (1996), S. 66-67; Cardile in: Zadra et al. (1998), S. 32; Colangelo (1997), S. 760; Conforti/Lauria in: Berghella et al. (1998), S. 123; Santacroce (1998), S. 1536.

<sup>39</sup> Vgl. Paudice (1996), S. 9. Der Autor analysiert die territoriale Verteilung der vom legalen und illegalen Kreditmarkt auferlegten Zinssätze. Er kommt zum verblüffenden Ergebnis, dass die Wucherzinssätze in Norditalien höher als in Süditalien sind, wobei aber die Banken das Kreditrisiko für den „Mezzogiorno“ eindeutig höher einstufen. Die dafür angebotene Erklärung bestätigt Masciandaros Schlussfolgerungen: Besonders riskante Projekte werden zu relativ „niedrigen“ Zinssätzen finanziert, da sich die Wucherer von ihrem Scheitern die Möglichkeit des Zugriffs auf die dafür hintergelegten Sicherheiten versprechen.

<sup>40</sup> Vgl. Berionne (1995), S. 251; Capriglione (1998), S. 420; Chiaravalloti in: Vigna et al. (1998), S. 90-93; Conforti/Lauria in: Berghella et al. (1998), S. 122-123; Grasso (1996), S. 193; Nanula (1998), S. 13450; Prodocimi (1996), S. 771.

### 2.3 Zur Relevanz des Problems

„Die soziale Plage des Jahrhunderts enthüllt nur äußerst widerstrebend ihre Geheimnisse“<sup>41</sup>. Diese Beobachtung trägt der Schwierigkeit Rechnung, den Umfang des Wucherphänomens deutlich abzugrenzen. Für die Abschätzung der Größe sowie der territorialen Verteilung des Wuchermarkts stellt zwar dessen illegale Natur ein nicht zu vernachlässigendes Hindernis dar; eine erhebliche Erschwerung ist aber auf das Schweigen der Wucheropfer zurückzuführen: Dem Wurzelschlagen des Verbrechens ist der typische Widerstand der Betroffenen, ihre Peiniger anzuzeigen, nicht fremd. Die für diese Einstellung genannten Gründe sind zahlreich<sup>42</sup>. Einmal ist es die Scham, die eigene wirtschaftliche Notlage und die Unfähigkeit, ausgewogene Geschäfte abzuschließen, nach außen zuzugeben und dokumentieren zu müssen<sup>43</sup>. Dazu kommt die Befürchtung, nicht einmal mehr über den Ausweg des Wucherkredits im Fall weiterer künftiger Zahlungsengpässe zu verfügen sowie nicht selten die Scheu davor, sich an die Polizei, an die Staatsanwaltschaft oder an das Gericht zu wenden. Schließlich spielt die Angst vor Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen seitens der Wucherer eine herausragende Rolle<sup>44</sup>.

Aus der Anzahl der Anzeigen wegen Wuchers ist es deshalb nicht möglich, Schlussfolgerungen über die tatsächliche Verbreitung des Delikts zu ziehen<sup>45</sup>. Die daraus folgende Notwendigkeit, die Entwicklung des illegalen Kreditmarkts mittels indirekter Indikatoren abzuschätzen, hat zu Studien unterschiedlicher Natur und Methodik geführt, deren teilweise stark abweichende Ergebnisse schlecht miteinander vergleichbar sind<sup>46</sup>. Allgemeine Beachtung findet die von Luigi Guiso durchgeführte Untersuchung für das Jahr 1993<sup>47</sup>, der der Vorzug einer strengen Analysismethode zuerkannt wird. Ausgehend vom Umfang der auf dem Kreditmarkt rationierten Wirtschaftssubjekte und nach gründlicher Bearbeitung der entsprechenden Daten kommt Guiso zum Schluss, dass der italienische Wuchermarkt 1993 342.000 Opfer mit einem Gesamtumsatz von 3.500 Mrd. Lire (1.807,6 Mio. Euro) zählt. Die letzten quantitativen Daten über den Wuchermarkt, die Anfang 2001 vom S.N.A.R.P. bekannt gegeben worden sind, dokumentieren die imposante Ausdehnung des Phänomens. Nach die-

---

<sup>41</sup> Bonicelli in: Vigna et al. (1998), S. 67.

<sup>42</sup> Vgl. hierzu Fiandaca/Musco (1996), S. 209; Grasso (August 2000), S. 4-5; Rühle (1978), S. 21-23.

<sup>43</sup> Vgl. dazu insbesondere Grasso (1996), S. 44-47.

<sup>44</sup> Vgl. dazu insbesondere Armand Pilon in: Rossi (1997), S. 69-70. Santacroce spricht in dieser Hinsicht von einer „Strategie des Terrors“ (vgl. Santacroce (1997), S. 1534).

<sup>45</sup> Vielmehr signalisiert die Anzahl der Anzeigen die Fähigkeit der Wucheropfer zur Reaktion. Die Erhöhung dieses Indikators wäre also positiv zu interpretieren. Vgl. dazu Grasso (Februar 2000), S. 4.

<sup>46</sup> Eine Übersicht der Ergebnisse verschiedener Untersuchungen für die Jahre 1990-1994 findet man in Gersandi/Gervasoni (1996), S. 422.

<sup>47</sup> Vgl. Guiso (1995).

sen Angaben wäre die Anzahl der Bewucherten in Italien auf 4 Millionen gestiegen, während der Wucherumsatz die Quote von 100.000 Mrd. Lire (51,6 Mrd. Euro) überschritten hätte<sup>48</sup>.

### 3 Gesetzliche Bekämpfung des Wuchers in Italien

Der Codice Zanardelli<sup>49</sup> von 1889, der sich an die Prinzipien des Wirtschaftsliberalismus anlehnte, enthielt keinen Wucherstrafatbestand. Die Festsetzung der Zinsen wurde somit dem freien Willen der Parteien überlassen, wie es im Art. 1831 des Zivilgesetzbuchs von 1865 bereits angegeben war<sup>50</sup>. Die Besorgnis erregende Ausdehnung des Wuchers infolge der sozio-ökonomischen Krise am Ende des 19. Jahrhunderts ließ aber eine neue Sensibilität reifen. Allmählich wurde die Notwendigkeit erkannt, die Sittlichkeit der Verhandlungen auch durch die Kraft des Strafgesetzes abzusichern<sup>51</sup>. Nach ein paar gescheiterten Versuchen<sup>52</sup> wurde der Wuchertatbestand mit Art. 644 des Codice Rocco von 1930 wieder hergestellt. Ausschlaggebend für diese Wende war die ethisch-etatistische Ideologie des aufkommenden Faschismus, der eine Trendumkehr im Vergleich zum vorherigen liberalen Regime brachte<sup>53</sup>. Der Straftatbestand nach Art 644 c.p. blieb bis 1992 unverändert, als ein weiterer Gesetzeseingriff<sup>54</sup> den neu geprägten Begriff der so genannten „usura impropria“ (unechter Wucher) einführte.

#### 3.1 Der Wucherstrafatbestand vor dem Reformgesetz

Der Wucherstrafatbestand vor der Reform von 1996 ergab sich aus der Schichtung der Bestimmungen des Gesetzgebers in den Jahren 1930 und 1992, welche beide auf Kreditgeschäfte beschränkt waren<sup>55</sup>. Der vom Codice Rocco beschriebene Tatbestand war nach einem subjektiven Modell aufgebaut: Er zentrierte sich um die zwei Elemente der Notlage eines Vertragsschließenden und deren Ausnutzung durch die andere Partei. Der wucherische Charakter der vereinbarten Zinsen blieb ein unbestimmtes Merkmal, dessen Vorkommen jeweils vom Richter unter Berücksichtigung ökonomischer, sozialer und ethischer Aspekte beurteilt werden sollte. Die Elastizität dieses Interpretationsmodells wurde schon bald vom Schrifttum wegen ihres zu hohen Unbestimmtheitsgrads kritisiert<sup>56</sup>. Schwierigkeiten bereitete

<sup>48</sup> Quelle: S.N.A.R.P. (2001b).

<sup>49</sup> Der Codice Zanardelli war das erste italienische Strafgesetzbuch nach der politischen Einigung der Halbinsel.

<sup>50</sup> Vgl. Ferroni (1997), S. 11; Masucci (1997), S. 1332-1333.

<sup>51</sup> Vgl. Cristiani (1996), S. 24-25 (Anmerkung 14).

<sup>52</sup> Für einen Überblick über die Wuchergesetzesvorschläge vgl. Manna (1997), S. 6.

<sup>53</sup> Der Faschismus begann bereits 1927, die Wucherer durch unrechtmäßige Polizeimaßnahmen zu verfolgen. Vgl. dazu Violante (1970), S. 220-226.

<sup>54</sup> Gesetz vom 7. August 1992 Nr. 356.

<sup>55</sup> Manna vertritt die Meinung, dass der Sachwucher auch nach der alten Fassung des Art. 644 c.p. strafrechtlich relevant war (vgl. dazu Manna (2000), S. 661). Diese extensive Auslegung der gesetzlichen Aussage ist aber weitgehend isoliert.

<sup>56</sup> Vgl. Fiandaca in: Oliva et al. (1995), S. 46; Violante (1970), S. 119-140.

aber nicht nur die Deutung des vagen Begriffs der „wucherischen Zinsen oder sonstigen wucherischen Vorteile“, sondern auch die Charakterisierung und die praktische Umsetzung der weiteren Tatbestandselemente. So setzte sich die subjektiv-psychologische Fassung des Notlagebegriffs erst langsam und nicht unumstritten durch<sup>57</sup>. Danach bestand eine im Sinn des Art. 644 c.p. relevante Notlage aus jeder Situation, die den Willen des Wirtschaftssubjektes erheblich beschränkte<sup>58</sup>. Nicht einfacher war die Eingrenzung des rein psychologischen Merkmals der Ausnutzung, die „etwas mehr und etwas anderes als das bloße Bewusstsein“ der Notlage des Vertragspartners implizierte<sup>59</sup>. Der gerichtliche Beweis aller drei erwähnten Komponenten erwies sich in der Praxis als dermaßen schwer, dass die strafrechtliche Unterdrückung des Kreditwuchers weitgehend unwirksam blieb<sup>60</sup>. Selbst dem zivilrechtlichen Verfolgungsinstrument kam keine größere Bedeutung zu, da dessen Umsetzung das Vorkommen der gleichen Elemente wie für den Straftatbestand voraussetzte<sup>61</sup>.

Mit einer jahrzehntelangen Verspätung versuchte der Gesetzgeber 1992, den Kampf gegen den Wucher durch die Einführung des Art. 644-bis c.p. wieder zu beleben (der alte Art. 644 c.p. blieb weiter in Kraft). Die Neuheiten des im Art. 644-bis c.p. beschriebenen Tatbestandes des so genannten „unechten Wuchers“ betrafen lediglich zwei Aspekte. Zum einen wurde der Begriff der Notlage mit dem der ökonomischen oder finanziellen Schwierigkeiten ersetzt, der eine umfangreichere Kasuistik umfassen sollte<sup>62</sup>. Zum anderen wurde der Schutz auf die Subjekte beschränkt, die eine unternehmerische oder berufliche Tätigkeit ausübten.

### **3.2 Die neue Strategie zur Wucherbekämpfung: das Gesetz vom 7. März 1996**

Die in die Reformmaßnahmen von 1992 gesetzten Hoffnungen wurden schon bald enttäuscht: Einhalt wurde der Verbreitung des Wuchers nicht geboten und die Verbindung zwischen illegalem Kreditmarkt und kriminellen Organisationen schien mit der Zeit enger zu werden<sup>63</sup>. Das sich Häufen dramatischer Tagesereignisse als Folge von Wucherepisoden erschütterte die Öffentlichkeit und zwang den Gesetzgeber zu einer Reaktion<sup>64</sup>. Die im Laufe 1994

---

<sup>57</sup> Vgl. Masullo (1998), S. 2200. Kritisch ist hingegen Costa (1997), S. 1532-1533.

<sup>58</sup> Vgl. Cristiani (1996), S. 56-57; Realmonte (1997), S. 775; Violante (1970), S. 51-91. Restriktiver ist die Interpretation von Fiandaca/Musco (1996), S. 1208.

<sup>59</sup> Masullo (1998), S. 2201. Zu dem Begriff vgl. auch Costa (1997), S. 1534; Cristiani (1996) S. 62; Violante (1970), S. 146-147 u. 161-163.

<sup>60</sup> Vgl. o.V. (1996), S. 9; Fiadino (1999), S. 382.

<sup>61</sup> Vgl. Ferroni (1997), S. 19.

<sup>62</sup> Vgl. Li Vecchi (1998), S. 930; Manna (1997), S. 14-16; Masullo (1998), S. 2201. Zahlreich sind jedoch die Autoren, die die Überflüssigkeit, wenn nicht sogar den kontraproduktiven Effekt, dieser Änderung beklagen; vgl. dazu Cristiani (1996), S. 60-61; o. V. (1996), S. 9-10; Prodocimi (1996), S. 772.

<sup>63</sup> Vgl. Li Vecchi (1998), S. 929-930.

<sup>64</sup> Vgl. Oliva et al. (1995), S. 63. Zu den erschütterndsten Episoden zählen Selbstmorde, Vergewaltigungen und Organverkäufe.

formulierten Gesetzesvorschläge<sup>65</sup> mündeten in den Regierungsgesetzentwurf vom 17. September Nr. 1242, aus dem durch sukzessive Verfeinerungen ein völlig revolutionierter Straftatbestand geboren wurde. Das neue Wuchergesetz (Gesetz vom 7. März Nr. 108) wurde Anfang 1996 in aller Eile und unter außerordentlichen Umständen<sup>66</sup> verabschiedet.

Ein integrierter Ansatz kennzeichnet das Gesetz Nr. 108, das auf die Vielschichtigkeit des Wucherproblems mit einer Reihe sich überschneidender Schutztechniken antwortet<sup>67</sup>. Die Gesetzbestimmungen umfassen somit straf- und zivilrechtliche Maßnahmen neben Eingriffen prozessualer, regelnder und administrativer Natur. Da eine ausschöpfende Analyse dieser zahlreichen Aspekte zu viel Platz in Anspruch nehmen würde, wird der Akzent im Nachstehenden auf die bedeutendsten Änderungen gelegt, die mit der Reform von 1996 eingeführt worden sind.

### 3.2.1 Die neuen Aspekte des Straftatbestandes

Die Vorschläge, die 1994 dem Regierungsentwurf vorausgegangen waren, lenkten fast einstimmig die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Festlegung des Wucherzinssatzes per Gesetz. Die Eingrenzung des richterlichen Ermessens bei der Beurteilung der wucherischen Natur der Kreditleistungen schien die von der Rechtsprechung allgemein beklagten Schwächen der Wucherbekämpfung beseitigen zu können<sup>68</sup>. Eine streng objektive Charakterisierung des Tatbestandes hätte allerdings die Gefahr geborgen, eine Straffreiheitsschwelle für die Forderungen der Wucherer zu schaffen<sup>69</sup>: Zinssätze unmittelbar unter der gesetzlich erlaubten Grenze hätten rechtmäßig auferlegt werden können, auch wenn sie unverhältnismäßig gewesen wären. Vor der Wahl zwischen einem subjektivierenden Modell, das schon längst seine Unwirksamkeit enthüllt hatte, und einem objektiv geprägten Schutzsystem französischer Inspiration<sup>70</sup>, dessen Tücken man bereits vorhersehen konnte, entschied sich der Gesetzgeber für einen dritten Weg. Die italienische Lösung wagt eine Synthese aus beiden Wuchergesetzmodellen durch die Definition zweier Straftatbestände: die „*usura presunta*“ (vermuteter Wucher) und die „*usura in concreto*“ (konkreter Wucher).

<sup>65</sup> Für einen Überblick siehe Conforti/Lauria in: Berghella et al. (1996), S. 116-119; Manna (1997), S. 42-47.

<sup>66</sup> Mitte Februar war das Parlament aufgelöst worden. Das Wuchergesetz wurde von den Justizkommissionen von Kammer und Senat verabschiedet. Vgl. dazu Stefanelli (1996), S. 7; Siliquini in: Rossi (1997), S. 87-88. Kritik an dem für die Verabschiedung des Gesetzes angewandten Dringlichkeitsverfahren äußern, u.a., Armao (1996), S. 695-696 und Manna (1997), S. 61-62.

<sup>67</sup> Vgl. Carbone (1997), S. 507; Lasco/Meruzzi (1998), S. 4 und vor allem Manna (1997), S. 173.

<sup>68</sup> Vgl. Li Vecchi (1998), S. 930.

<sup>69</sup> Vgl. Manna (1997), S. 175; Masullo (1998), S. 2202; Realmonte (1997), S. 774.

<sup>70</sup> Das französische Wuchergesetz, am 1. Juli 1990 in Kraft getreten, war ein wichtiger Anhaltspunkt für die italienische Reform von 1996. Nähere Angaben dazu findet man in Barreca in: Rossi (1997), S. 105-121 und in Manna (1997), S. 24-31.

### 3.2.1.1 Der vermutete Wucher

Der erste Artikel des Gesetzes Nr. 108 hebt den Tatbestand des unechten Wuchers (Art. 644-bis c.p.) auf und führt, mit Art. 644 c.p. neue Fassung, zwei von Grund auf reformierte Wuchertatbestände ein<sup>71</sup>. Der erste und innovativste Tatbestand, der als Grundhypothese konzipiert worden ist, geht aus der kombinierten Lektüre der Abs. 1 und 3 des Art. 644 c.p. hervor.

Gemäß Abs. 1 wird derjenige bestraft, der sich als Gegenleistung für die Vergabe von Geld oder anderen Nützlichkeiten<sup>72</sup> in irgendeiner Form wucherische Zinsen oder andere wucherische Vorteile für sich oder einen anderen geben oder versprechen lässt. Für gesetzwidrige Handlungen ist eine Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren und eine Geldstrafe von 6 bis zu 30 Mio. Lire (3.099 bis 15.494 Euro) vorgesehen<sup>73</sup>. Im Vergleich zum vorherigen Straftatbestand verschwindet jeder Bezug auf die Notlage bzw. auf die ökonomischen oder finanziellen Schwierigkeiten des schwachen Vertragsschließenden und folglich auf ihre Ausnutzung durch die andere Partei. Verfolgt wird lediglich die Vereinbarung einer unverhältnismäßigen Gegenleistung, ohne Rücksicht auf Aspekte subjektiver Natur (daher die oben angedeutete „Objektivierung“ des Tatbestandes).

Die Wende im Aufbau der Straftat wird vom nachfolgenden Abs. 3 ergänzt. Hier wird erklärt, dass das Gesetz die Grenze festlegt, über der die Zinssätze immer wucherisch sind. Zum Zwecke der Festlegung des Schwellenzinssatzes schreibt Art. 2 des Gesetzes Nr. 108 dem Ministero del Tesoro<sup>74</sup>, im Einvernehmen mit der Banca d'Italia und mit dem Ufficio Italiano dei Cambi (U.I.C.), vor, eine jährliche Klassifikation der Kreditoperationen zu erstellen, unter Berücksichtigung von deren Art, Gegenstand, Betrag, Dauer, Risiken und Sicherheiten. Ausgehend von dieser Klassifikation erhebt der Ministero del Tesoro<sup>75</sup> dreimonatlich den durchschnittlichen jährlichen Gesamteffektivzinssatz, der von Banken und anderen Finanzvermittlern auferlegt wird<sup>76</sup>. Provisionen, Vergütungen und sonstige Kosten (außer Steuern und Gebühren) müssen in die Berechnung dieses sogenannten „tasso effettivo globale

---

<sup>71</sup> Das Delikt der Wuchervermittlung wird ebenso vom Art. 644 c.p. neu definiert. Die strafrechtlich relevante Handlung kommt danach zustande, wenn sich ein Dritter zwischen die Vertragsschließenden einschaltet und ein wucherisches Entgelt für die Vermittlung fordert (Art. 1 Abs. 2 Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108).

<sup>72</sup> Das Wort „Nützlichkeit“ entspricht dem italienischen Begriff „utilità“, der in diesem Zusammenhang als Synonym von „Leistung“ zu verstehen ist.

<sup>73</sup> Die Strafen werden beim Eintreten erschwerender Umstände im Ausmaß von einem Drittel bis zur Hälfte erhöht (Art. 644 Abs. 5 c.p.).

<sup>74</sup> Dem Ministero del Tesoro entspricht in Deutschland das Finanzministerium

<sup>75</sup> Tatsächlich wird die Erhebung von der Banca d'Italia mit Unterstützung des U.I.C. durchgeführt.

<sup>76</sup> Die empirisch erhobenen Effektivzinssätze eines Quartals werden um eventuelle Diskontsatzveränderungen korrigiert, die nach dem Trimester eingetreten sind.

medio“ (kurz: t.e.g.m.) eingeschlossen werden<sup>77</sup>. Die Schwelle, über der die Zinssätze immer wucherisch sind, entspricht dem t.e.g.m. für die jeweils relevante Kategorie von Kreditoperationen erhöht um die Hälfte.

### 3.2.1.2 Der konkrete Wucher

Der zweite Wuchertatbestand wird im Abs. 3 des neuen Art. 644 c.p. beschrieben. Wucherisch sind danach die Zinsen, selbst wenn sie niedriger sind als die vom Art. 2 des Gesetzes Nr. 108 festgelegte Schwelle, sowie die anderen Vorteile oder Entgelte, die in einem Missverhältnis zur Vergabe von Geld oder sonstigen Nützlichkeiten bzw. zur Vermittlungsaktivität stehen. Das Missverhältnis soll mit Berücksichtigung der konkreten Tatbestimmungen und des für ähnliche Leistungen durchschnittlichen Satzes festgestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung für die Inkraftsetzung der Bestimmung ist der Beweis der ökonomischen oder finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers<sup>78</sup>.

Durch die Definition dieses weiteren Schätzungsparameters wird dem richterlichen Ermessen ein flexibles Instrument zur Verfügung gestellt, das frei von strengen gesetzlichen Vorgaben bleibt. Auf diese Weise soll die Gefahr eventueller Manöver zur Aufweichung des Zinslimits durch die Wucherer abgewehrt werden<sup>79</sup>. Die Sorge, mögliche Schutzlücken zu vermeiden, fordert aber einen Preis: das Teilopfer der Tatbestandsbestimmtheit<sup>80</sup>. Daher die heftige Kritik, die der Rechtsfigur des konkreten Wuchers weder von der ökonomischen noch von der juristischen Gemeinschaft erspart geblieben ist. Beklagt wird einerseits die Unsicherheit, die auf Grund der „unendlichen Elastizität“<sup>81</sup> der Bestimmung auf der Anwendungsebene eintritt<sup>82</sup>. Andererseits wird die Widersprüchlichkeit<sup>83</sup> der Norm im Vergleich zum objektiven Aufbau des Artikels 644 c.p. bemängelt.

<sup>77</sup> Diese Anweisung hat zu ironischen Kommentaren geführt: Elemente wie Provisionen, Nebenkosten, Steuer und Gebühren haben nur für Makler des legalen Kreditmarkts einen Sinn, verlieren aber jede Bedeutung in Bezug auf die Kredithaie des Wuchermarkts. Vgl. Quadri (1997), S. 65; Santacroce (1997), S. 1542.

<sup>78</sup> Der Aspekt der ökonomischen oder finanziellen Schwierigkeiten erinnert an den aufgehobenen Art. 644-bis c.p. Anders als dieser, erfordert der Tatbestand des konkreten Wuchers keinen Beweis der Ausnutzung der Schwäche des Vertragsschließenden. Die ausdrückliche Einführung des Begriffs des Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung als Grundlage für die Einschätzung des Vorliegens von Wucherforderungen stellt einen weiteren Unterschied des reformierten Tatbestandes zu dem des unechten Wuchers dar.

<sup>79</sup> Dank dieser Bestimmung sind auch die Kreditarten strafbar, die nicht banküblich gestaltet sind und deren Vergütungssystem sich schlecht auf ein Zinssatzmaß zurückführen lässt. Vgl. dazu Bonora (1998), S. 65.

<sup>80</sup> Vgl. Fiandaca/Musco (1996), S. 215.

<sup>81</sup> So Paudice (1996), S. 19.

<sup>82</sup> Vgl. Ammirati (1997), S. 80-81, der von einem „Anschlag gegen das Prinzip der Rechtssicherheit“ spricht. Eine ähnliche Meinung vertritt Sinesio (1999), S. 58.

<sup>83</sup> Vgl. Faiella (1999), S. 179; Masciandaro in: Zadra et al. (1998), S. 88-89; Pisa in: Pisa/Masciandaro (1997), S. 537; Teti (1997), S. 474.

Trotz dieser teils skeptischen teils polemischen Stimmen bleibt die Tatsache, dass es nur dank dieser zweiten Variante des Wuchertatbestandes möglich ist, neben dem Kredit- auch den Sachwucher<sup>84</sup> zu verfolgen (der vermutete Wucher bezieht sich definitionsgemäß auf die Kreditgewährung und –vermittlung, nicht aber auf die Vergabe anderer Nützlichkeiten). Im Vergleich zum Art. 644 c.p. alte Fassung, der seine Aufmerksamkeit ausschließlich<sup>85</sup> auf Kreditgeschäfte lenkte, ist diese Schutzerweiterung positiv zu begrüßen.

### 3.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Wucherrepression und -prävention

#### 3.2.2.1 Zur Repression

Trotz des Engagements des neuen Gesetzes auch in Richtung Prävention<sup>86</sup> zeichnet sich die Reform auf dem Gebiet des Wuchers in erster Linie durch einen ausgeprägten unterdrückenden Charakter aus<sup>87</sup>. Dies verdeutlicht das vom Gesetz eingeführte, umfangreiche System von Sanktionen. Vorgesehen sind nicht nur eine Erhöhung der Gefängnisstrafe<sup>88</sup>, sondern eine ganze Reihe von Maßnahmen, darunter Formen der Beschlagnahmung<sup>89</sup>, das Verbot des Verhandeln mit der öffentlichen Verwaltung<sup>90</sup> und die zeitweise Zwangsverwaltung des Besitzes durch einen öffentlich bestellten Verwalter<sup>91</sup>. Auch die Bestimmungen prozessualer Natur, insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Telefonabhörung<sup>92</sup> und die neue Möglichkeit für Vereine und Stiftungen zur Wucherbekämpfung, im Wucherstrafverfahren Nebenklage zu erheben<sup>93</sup>, dienen dem Repressionszweck. Große Aufmerksamkeit haben in der Fachliteratur jedoch vor allem die Eingriffe zivilrechtlichen Charakters und die Gründung eines Solidaritätsfonds für die Wucheropfer hervorgerufen<sup>94</sup>.

Die zivilrechtliche Bestrafung des Wuchers ist ein umstrittener Aspekt des Gesetzes Nr. 108. Besonders die Reform des Art. 1815 c.c. über die Regelung der Wucherzinsen<sup>95</sup> hat kritische

---

<sup>84</sup> Der Sachwucher ist dadurch gekennzeichnet, dass das Objekt der Leistung nicht aus einer Geldvergabe sondern aus unbeweglichen Gütern oder Dienstleistungen (typisch: Berufsdienstleistungen) besteht. In diesem Sinn spricht man im Gesetzestext von „sonstigen Nützlichkeiten“. Vgl. dazu Manna (2000), S. 661.

<sup>85</sup> Siehe Anmerkung 55.

<sup>86</sup> Siehe Abschnitt 3.2.2.2.

<sup>87</sup> Vgl. Quadri (1997), S. 62.

<sup>88</sup> Vgl. Par. 3.2.1.1.

<sup>89</sup> Gemäß Art. 1 u. 6 Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108.

<sup>90</sup> Gemäß Art. 7 Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108.

<sup>91</sup> Gemäß Art. 9 Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108.

<sup>92</sup> Gemäß Art. 8 Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108.

<sup>93</sup> Gemäß Art. 10 Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108.

<sup>94</sup> Für eine Vertiefung ist die Lektüre von Ammirati (1997) und Manna (1997) empfehlenswert.

<sup>95</sup> Streng genommen bezieht sich der Artikel auf Darlehensverträge. Die meisten Kommentatoren sind aber mit einer extensiven Auslegung des Artikelinhalts für Kreditverträge im Allgemeinen einverstanden. Siehe für alle Realmonte (1997), S. 777.

Reaktionen ausgelöst. In seiner neuen Fassung bestätigt der zweite Absatz des genannten Artikels die Nichtigkeit der Vertragsklausel, in der Wucherzinsen vereinbart worden sind<sup>96</sup>. Anstelle der vor 1996 vorgesehenen Normalisierung der Vertragsbedingungen, laut der die Zinsen nur im gesetzlichen Ausmaß geschuldet wurden, schreibt das heutige Zivilgesetzbuch vor, dass im Wucherfall keine Zinsen geschuldet werden. Diese Abweichung vom Prinzip der natürlichen Geldfruchtbarkeit<sup>97</sup> ist auf Vorbehalte gestoßen. Einerseits würde die rein sanktionierende Logik der Bestimmung nicht zum zivilrechtlichen Instrument gehören<sup>98</sup>; andererseits gäbe es eine Unbilligkeitsgefahr zu fürchten<sup>99</sup>. Der angestrebte Schuldnerschutz würde dem Kreditnehmer einen übermäßigen Vorteil gewähren (die Möglichkeit, während der vereinbarten Laufzeit kostenlos vom Kapital eines Dritten zu profitieren), der in Anbetracht des nun vorwiegend objektiven Aufbaus des Wuchertatbestandes nicht gerechtfertigt wäre<sup>100</sup>. Besteht die Leistung des Wucheropfers nicht aus einer Zinszahlung sondern aus der Gewährung sonstiger Wuchervorteile, steht zivilrechtlich nur die allgemeine Klage auf Rückgängigmachung wegen Verkürzung gemäß Art. 1448 c.c. zur Verfügung.

Die Erfahrung hat bewiesen, dass die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen allein unzureichend ist, um den Wucher zu beseitigen<sup>101</sup>. Die entscheidende Herausforderung besteht darin, das Wucherphänomen bekannt zu machen, indem seine Opfer zur Anzeige des Delikts angeregt werden. Diese Intention ist deutlich bei der Schaffung des Solidaritätsfonds für die Wucheropfer gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 108 zu erkennen. Der Fonds erfüllt die Aufgabe, den Wucheropfern durch die Gewährung zinsfreier Darlehen konkrete Unterstützung bei der Wiedereingliederung ins legale Wirtschaftssystem zu bieten. Insofern ist der Zugang zum Fonds auf Unternehmer und Berufstätige<sup>102</sup> beschränkt, die sich durch Anzeige zu Opfern des Wucherdelikts erklärt haben und die im entsprechenden Strafverfahren Geschädigte sind. Die bei der Verabschiedung des Gesetzes in den Solidaritätsfonds gesetzten

---

<sup>96</sup> Der zivil- und der strafrechtliche Begriff von Wucherzinsen stimmen überein, so dass die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Bestimmungen das Vorkommen der Straftat voraussetzt. Die mangelnde Autonomie des zivilrechtlichen Systems von Sanktionen - ein schwacher Abglanz der strafrechtlichen Maßnahmen - wird von Quadri beklagt (vgl. Quadri (1997), S. 63 u. 68). Ähnliche Kritik drücken auch Ferroni (1997), S. 22; Masucci (1997), S. 1332 u. 1338-1339 und Palmieri (1998), S. 2558 aus.

<sup>97</sup> In seinem ersten Absatz bestimmt Art. 1815 c.c., dass (unbeschadet eines anderslautenden Willens der Parteien) der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber Zinsen zu zahlen hat. Zu diesem Aspekt vgl. Carbone (1997), S. 508; Ferroni (1997), S. 28.

<sup>98</sup> Vgl. Ferroni (1997), S. 28; Pandolfini (2000), S. 956.

<sup>99</sup> Vgl. Bonilini (1996), S. 225; Ferroni (1997), S. 38; Sinesio (1999), S. 68-70.

<sup>100</sup> Vgl. Locatelli (1996), S. 5258; Quadri (1997), S. 67.

<sup>101</sup> Vgl. Bielli (1998), S. 12.

<sup>102</sup> Der Solidaritätsfonds ist unzugänglich für Wirtschaftssubjekte, die auf Grund persönlicher oder familiärer Bedürfnisse zu Opfern der Wucherspirale geworden sind. Diese mangelnde Aufmerksamkeit gegenüber dem Schutz des „civis“ als solchen wird als Kritikpunkt des Wuchergesetzes angesehen. Vgl. dazu Ferroni (1997), S. 80-81; Quadri (1996), S. 366.

Hoffnungen sind inzwischen enttäuscht worden. Die Anzahl der Anzeigen wegen Wuchers ist nach dem Höhepunkt von 1994 (3.954 Anzeigen) fortlaufend gesunken<sup>103</sup> (1.139 Anzeigen im Jahr 1999<sup>104</sup>, 964 zwei Jahre später<sup>105</sup>). Selbst der Umfang der durch den Fonds gewährten Darlehen ist weitgehend unter den Erwartungen geblieben: Bis Ende 1999 waren knapp 20 Mrd. Lire (10,3 Mio. Euro) bereitgestellt worden, wobei die jährliche Gesamtkapitalausstattung des Fonds in der gleichen Periode 30 Mrd. Lire (15,5 Mio. Euro) betragen hat<sup>106</sup>. Zu einem moderierten Optimismus veranlasst jedoch die Statistik für 2001, die von Fondsausgaben in Höhe von 6,88 Mrd. Lire (3,55 Mio. Euro) berichtet<sup>107</sup>.

### 3.2.2.2 Zur Prävention

Der Kampf gegen den Wucher und die organisierte Kriminalität<sup>108</sup> darf nicht auf die Ebene der Repression beschränkt bleiben. Selbst dem strafrechtlichen Instrument sollte keine strategische Rolle zugeordnet werden. Den Wucher besiegt man auf der Ebene der Prävention, durch die Beseitigung der Bedingungen, die dessen Entstehung und Verbreitung begünstigen<sup>109</sup>. Daher die Bemühungen des Gesetzgebers von 1996, eine höhere Transparenz des Finanzsystems zu fördern, um das Wucheringebot einzudämmen und seine Fähigkeit zur Penetration in die legale Wirtschaft zu schwächen. Die vom Art. 16 des Gesetzes Nr. 108 vorgesehene Regelung<sup>110</sup> der Vermittlungs- und Beratungsaktivität bei der Gewährung von Finanzierungen durch Banken und sonstige Finanzvermittler ist die relevanteste Innovation in dieser Hinsicht. Dadurch wird eine Unklarheitszone eliminiert, in der sich einfache Gelegenheiten für wucherische Geschäfte eingenistet hatten<sup>111</sup>. Direkt auf die Unterbrechung der Bildungsmechanismen der illegalen Kreditnachfrage zielen hingegen die Reform auf dem Gebiet des Protests und die Schaffung des Fonds zur Wucherprävention ab.

Zugegebenermaßen ist die Veröffentlichung in der Protestliste<sup>112</sup> zu einer Art öffentlicher Brandmarkung geworden<sup>113</sup>. Ihr sofortiger Effekt ist, dass dem Schuldner jeder Zugang zum

<sup>103</sup> Die Enttäuschung ist umso bitterer, da der Fachbericht zum Regierungsgesetzesentwurf von 1994 mit etwa 12.500 Anzeigen pro Jahr gerechnet hatte. Vgl. Oliva et al. (1995), S. 56.

<sup>104</sup> Quelle (hier und oben): Commissario per il coordinamento delle iniziative antiracket e antiusura presso il Ministero dell'Interno (2001).

<sup>105</sup> Quelle: Erarbeitung aus o.V. (2002).

<sup>106</sup> Vgl. Grasso (August 2000), S. 1.

<sup>107</sup> Vgl. Comitato di Solidarietà vittime dell'estorsione e dell'usura (2002).

<sup>108</sup> 1994 behauptete der damalige Innenminister Maroni: „Ein wirksamer Kampf gegen den Wucher ist ein wirksamer Kampf gegen die Mafia und das organisierte Verbrechen“ (zitiert nach Ragazzini/Ragazzini (1995), S. 157).

<sup>109</sup> Vgl. Pica (1997), S. 69.

<sup>110</sup> Die Regelung für die Spezifizierung der Kreditvermittlungsaktivität und für die Einführung der entsprechenden Mitgliederliste ist erst mit dem Präsidialerlass vom 28. Juli 2000 Nr. 287 in Kraft getreten.

<sup>111</sup> Vgl. Cristiani (1996), S. 170.

<sup>112</sup> Diese Veröffentlichung ist dem Schufa-Eintrag in Deutschland ähnlich.

<sup>113</sup> Vgl. Grasso (1996), S. 66 u. 149; Pica (1997), S. 71; Stefanelli (1996), S. 63.

Kreditmarkt automatisch verweigert wird, da er nun als unzuverlässiger Geldnehmer gilt<sup>114</sup>. Die Inanspruchnahme des illegalen Geldangebots wird somit für die vom Protest betroffenen Schuldner zur einzigen übrig gebliebenen Finanzierungsquelle<sup>115</sup>. Bedenkt man weiter, dass das Phänomen in Italien in den letzten zehn Jahren mehr als zwölf Mio. Menschen betroffen hat<sup>116</sup>, wird die Relevanz der Protestregelung für die Prävention des Kreditwuchers deutlich. Nach Art. 17 des Reformgesetzes wird dem Schuldner die Möglichkeit der Rehabilitation nach Ablauf eines Jahres seit der Protesterhebung geöffnet<sup>117</sup>. Die Bedingungen dafür sind, dass das insolvente Wirtschaftssubjekt der Verpflichtung nachgekommen ist, aus deren Grund der Protest erhoben worden ist, und inzwischen keinen weiteren Protest ausgelöst hat. Infolge der Rehabilitation wird der Protest als nicht erfolgt betrachtet, so dass die Kreditwürdigkeit des Schuldners wieder hergestellt wird<sup>118</sup>. Art. 18 regelt weiter einige besondere Voraussetzungen für die Streichung des Protests bzw. die Unterbrechung seiner Veröffentlichung, falls gegen den Inhaber des zu Protest gegangenen Schuldbriefs ein Strafverfahren wegen Wuchers eröffnet wird.

Aufgabe des vom Art. 15 des Gesetzes Nr. 108 vorgesehenen Fonds zur Wucherprävention ist es, der Inanspruchnahme des Kreditwuchers durch Initiativen zugunsten der Wirtschaftssubjekte, denen mangels Sicherheiten der Zugang zum Kreditmarkt versperrt bleibt, zuvorzukommen<sup>119</sup>. Empfänger der Fondsspenden sind (zu 70%) Konsortien und Genossenschaften zur gemeinsamen Haftung (sogenannte „Confidi“) und (zu 30%) anerkannte Stiftungen und Vereine für die Wucherprävention. Die ersten vertreten die Interessen von Berufsverbänden und zielen darauf ab, für die Kreditgewährung an Klein- und Mittelbetriebe mit hohem finanziellem Risiko<sup>120</sup> einzustehen (bis zu maximal 80%). Die zweiten übernehmen Bürgschaften zugunsten jener Wirtschaftssubjekte, die bei der Kreditgewährung auf Schwierigkeiten stoßen, dafür aber schutzwürdig nach den in den jeweiligen Statuten festgelegten Kriterien sind. Durch diesen zweistufigen Mechanismus wirkt der Gesetzgeber direkt auf das Problem der Kreditrationierung ein. Die Einschaltung von Instanzen („Confidi“ und Vereine zur Wucherbekämpfung), die dank ihrem engeren Kontakt zu den Kreditnachfra-

---

<sup>114</sup> Vgl. Ammirati (1997), S. 91; Lauria in: Vigna et al. (1998), S. 13.

<sup>115</sup> Vgl. Armao (1996), S. 704.

<sup>116</sup> Quelle: S.N.A.R.P. (2001a). Nach Angaben des S.N.A.R.P. sollen im gleichen Zeitraum fast vier Millionen insolvente Schuldner (etwa ein Drittel) zu Wucheropfern geworden sein.

<sup>117</sup> Zwischen 1996 und 2000 sind mehr als 1.800.000 vom Protest betroffene Schuldner dank dieser Bestimmung rehabilitiert worden (Quelle: S.N.A.R.P. (2001a)).

<sup>118</sup> Es sind jedoch Fälle von Kreditinstituten bekannt geworden, die in ihren privaten Archiven die Daten über die rehabilitierten Kreditnehmer behalten haben. Die Wirkung der Rehabilitation wird somit aufgehoben. Vgl. Maiorca (1998).

<sup>119</sup> Vgl. Lasco/Meruzzi (1998), S. 25.

gern über mehr Informationen verfügen als die Banken, sollte das Phänomen der Marktversagen verringern und somit verhindern, dass kreditwürdige Akteure vom Geldmarkt ausgeschlossen bleiben<sup>121</sup>. Andererseits könnte die von solchen Institutionen erfüllte Beratungsfunktion zur Verstärkung der Kultur einer verantwortungsbewussten Verschuldung<sup>122</sup> beitragen, mit positiven Auswirkungen vor allem für die Kategorie der rationierten Kreditnachfrager, die weder kreditwürdig noch bedürftig sind. Die verfügbaren Daten über die Fondsoperativität sind, gemessen an der Anzahl der übernommenen Bürgschaften und der daraus erfolgten Finanzierungen, vielversprechend: Bis zum 01.01.1999 hatte der Fonds insgesamt etwa 130 Mrd. Lire (67 Mio. Euro) bereitgestellt; damit wurde für ungefähr 2.450 Kreditnehmer eingestanden<sup>123</sup>. Der relativ niedrige Durchschnittswert<sup>124</sup> der geleisteten Haftung verrät jedoch den Notfallcharakter vieler Maßnahmen, welche eher auf die Sanierung kritischer Schuldsituationen zielen als auf die Finanzierung neuer Projekte<sup>125</sup>.

#### **4 Zur gesetzlichen Festlegung eines Wucherzinssatzes**

Durch die Festlegung eines objektiven Bezugsparameters, anhand dessen der wucherische Charakter einer Kreditoperation ermittelt werden soll, hat das Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108 eine „kleine kopernikanische Revolution“<sup>126</sup> auf dem Gebiet der Wucherbekämpfung verwirklicht. Der Tatbestand des vermuteten Wuchers (vgl. Abschnitt. 3.2.1.1) bricht mit einer juristischen Tradition, die den Kern des Unrechts bei der Erlangung übermäßiger Zinsen auf die Ausbeutung der Notlage bzw. der finanziellen oder ökonomischen Schwierigkeiten eines Vertragsschließenden zurückführte<sup>127</sup>. Nun wird die Aufmerksamkeit lediglich auf die Höhe des vereinbarten Zinssatzes gelenkt.

##### **4.1 Technische Aspekte der Bemessung des Schwellenzinssatzes**

Der gesetzlich vorgesehene Mechanismus zur Bestimmung des Wucherlimits strukturiert sich in drei Schritten: die Klassifikation der Kreditoperationen in gleichartige Kategorien, die

---

<sup>120</sup> Darunter werden die Unternehmen zusammengefasst, denen ein Kredit abgelehnt worden ist, obwohl er zu 50 % abgesichert war (Art. 15 Abs. 2 Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108).

<sup>121</sup> Vgl. Lasco/Meruzzi (1998), S. 26.

<sup>122</sup> Vgl. Bielli (1998), S. 12. Die Bedeutung dieser pädagogischen Aktion betonen, u.a., Berionne in: Rossi (1997), S. 5; Bonora (1998), S. 24-26; Masciandaro in: Zadra et al. (1998), S. 90; Rossi in: Rossi (1997), S. 42-43.

<sup>123</sup> Vgl. Lasco/Meruzzi (1998), S. 76. Die Kapitalausstattung des Fonds betrug in der gleichen Periode (gemäß Art. 15 Abs. 1 Gesetz vom 7. März 1996 Nr. 108) 300 Mrd. Lire (155 Mio. Euro).

<sup>124</sup> Knapp weniger als 25 Mio. Lire (12.911 Euro) für die Vereine und Stiftungen zur Wucherbekämpfung; mehr als 44 Mio. Lire (22.724 Euro) für die „Confidi“. Vgl. Lasco/Meruzzi (1998), S. 77.

<sup>125</sup> Ebenda, S. 77.

<sup>126</sup> Fornasari (1998), S. 101.

<sup>127</sup> Vgl. Severino in: Zadra et al. (1998), S. 94; Teti (1997), S. 492.

dreimonatige Erhebung der vom Kreditsystem durchschnittlich auferlegten Zinssätze je Kategorie und die Bestimmung der wucherischen Schwelle.

Die erste Aufgabe, die dem Ministero del Tesoro in Zusammenarbeit mit der Banca d'Italia und mit dem U.I.C. zukommt, ist die jährliche Klassifikation der Kreditoperationen. Letztere müssen laut Art. 2 Abs. 2 Gesetz Nr. 108 nach ihrer Art, Gegenstand, Betrag, Risiko und Sicherheiten in entsprechende Kategorien eingeteilt werden. Diese Aufgabe ist zum ersten Mal<sup>128</sup> mit dem Erlass der Ministerialverordnung vom 23. September 1996 erfüllt worden, die sieben Operationenkategorien unterschieden hat: Krediteröffnungen in Kontokorrent; Finanzierungen für Vorschüsse auf Kredite und Dokumente bzw. Handelsportefeuillediskon-  
tierungen; persönliche Kredite und Teilzahlungskredite; Factoringoperationen; Leasingopera-  
tionen; Darlehen; sonstige kurz-, mittel- und langfristige Kredite. Am 24. September 1997 wurde die Ministerialverordnung zur Klassifikation der Kreditoperationen letztmalig inhaltlich verändert. Dabei sind zwei verschiedene Kategorien für persönliche Kredite und Teilzahlungskredite eingeführt worden. Weiterhin ist eine zusätzliche Finanzierungsform erfasst worden, die für die Rückzahlung vorsieht, dass die Bank monatlich 20% des Kreditnehmergehalts einbehält. Seitdem ist das ministerielle Schema<sup>129</sup> von Jahr zu Jahr unverändert geblieben.

Der Zuständigkeit des Ministero del Tesoro unterliegt weiter die dreimonatliche Erhebung der Durchschnittssätze für jede der ermittelten Kreditkategorien. Die Erhebung erstreckt sich auf die Gesamtheit der Banken und der Finanzgesellschaften unter der Aufsicht der Banca d'Italia<sup>130</sup> und auf eine repräsentative Stichprobe<sup>131</sup> der vom U.I.C. überwachten Finanzintermediäre<sup>132</sup>. Die Meldungen der Akteure auf dem Kreditmarkt betreffen zum einen den Gesamteffektivzinssatz (sogenannter „tasso effettivo globale“, kurz: t.e.g.), der durchschnittlich vom Finanzvermittler je Kreditart eingefordert wird, und zum anderen die Anzahl der

---

<sup>128</sup> Die späteren Klassifikationen gehen auf die Ministerialverordnungen vom 24. September 1997, 22. September 1998, 21. September 1999, 20. September 2000 und 20. September 2001 zurück.

<sup>129</sup> Siehe Tabelle 1, S. 35.

<sup>130</sup> Es handelt sich um die Banken und die Finanzgesellschaften nach Art. 107 des „Testo Unico delle leggi in materia bancaria e creditizia“ vom 1. September 1993 Nr. 385.

<sup>131</sup> Die Tatsache, dass sich die Erhebung durch den U.I.C. nur auf eine Stichprobe bezieht, ist in der Literatur kritisiert worden; vgl. dazu Carbone (1997), S. 510; Pisa in: Pisa/Masciandaro (1997), S. 537.

Tadelnswert scheint außerdem dem Verfasser die mangelnde Information über die Einzelheiten der Stichprobenentnahme. Die methodologischen Erklärungen, die der dreimonatlichen Veröffentlichung der Tabelle der Durchschnittssätze beigefügt werden, sind unter diesem Standpunkt nicht aufschlussreich. Bis heute verraten sie bloß, dass die Auswahl der Stichprobe per Auslosung erfolgt und die territoriale Verteilung der Finanzdienstleister widerspiegelt. Nähere Informationen dazu sind nicht zu erhalten.

<sup>132</sup> Finanzvermittler nach Art. 106 des „Testo Unico delle leggi in materia bancaria e creditizia“ vom 1. September 1993 Nr. 385.

Kreditverhältnisse<sup>133</sup>, die zu seiner Bestimmung beigetragen haben. Jeder Durchschnittswert<sup>134</sup> wird als ungewichtetes<sup>135</sup> arithmetisches Mittel der Gesamteffektivzinssätze (t.e.g.) der entsprechenden Operationenkategorie und Betragsklasse<sup>136</sup> bestimmt.

Für die Kostenberechnung der Operationen in Kontokorrent (Krediteröffnungen in Kontokorrent, Finanzierungen für Vorschüsse auf Kredite und Dokumente einschließlich Handelsportefeuillediskontierungen und Factoring), deren Zinssätze sich unverzüglich an die Marktschwankungen anpassen, werden die Zinsen im Verhältnis zum Liquiditätssaldo und die sonstigen Kosten im Prozentsatz des bewilligten Kredits erfasst<sup>137</sup>:

$$t.e.g. = \frac{I \times 36.500}{N} + \frac{S \times 100}{F}$$

Wobei:

- I Zinsen.
- N Schuldnerzahlen. Sie ergeben sich aus dem Produkt zwischen den „Kapitalien“ und den „Tagen“.
- S Kosten. Es sind nur die im Quartal tatsächlich bestrittenen Kosten zu berücksichtigen<sup>138</sup>.
- F Bewilligter Kredit. Darunter wird der maximale Betrag verstanden, der dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellt wird.

Für alle anderen Kreditarten (persönliche Kredite, Teilzahlungskredite, Leasingverträge, Darlehen, sonstige kurz-, mittel- und langfristige Kredite) erfolgt die Bestimmung des t.e.g. unter Zuhilfenahme der gleichen mathematischen Formel, die vom Art. 122, Abs. 1 des „Testo Unico delle leggi in materia bancaria e creditizia“ für die Effektivzinssatzberechnung bei Verbraucherkrediten vorgesehen ist<sup>139</sup>:

<sup>133</sup> Diese Angabe ermöglicht einzuschätzen, inwiefern die ermittelten Daten repräsentativ sind. Vgl. dazu Bielli (1998), S. 13.

<sup>134</sup> Es werden insgesamt 91 Zinssätze erhoben.

<sup>135</sup> Die Gewichtung hätte zu einer Senkung der Durchschnittssätze und dadurch zu einer niedrigeren Wuchergrenze geführt. Für eine mathematische Quantifizierung dieses Effekts vgl. Filotto/Peccati (1996), S. 5-7.

<sup>136</sup> Drei bis sechs je nach Kategorie.

<sup>137</sup> Vgl. Banca d'Italia (1998), S. 11.

<sup>138</sup> Die Gebühren bei maximaler Überziehung werden in die Berechnung des t.e.g. nicht einbezogen und getrennt gemeldet.

<sup>139</sup> Das Gesetz vom 19. Februar 1992 Nr. 142 und die Rechtsverordnung vom 1. September 1993 Nr. 385 (Testo Unico delle leggi in materia bancaria e creditizia) nehmen die europäischen Verbraucherkreditrichtlinien Nr. 102 von 1987 und Nr. 88 von 1990 auf. Der gemäß Wuchergesetz anzugebende Prozentsatz entspricht jedoch nicht dem Effektivzinssatz bei Verbraucherkrediten (dem sogenannten „tasso annuo effettivo globale“, t.a.e.g.). Die Kosten, die für die Berechnung des t.e.g.m. und des t.a.e.g. relevant sind, sind zum Teil anders (für ausführlichere Informationen vgl. Peccati in: Masciandaro/Porta (1997), S. 124-125). Die Verwirrung, die die Einführung zweier so ähnlicher Indikatoren mit sich bringt, wird von Bonora (1998), S. 68-69, beklagt.

$$\sum_{k=1}^{k=m} \frac{A_k}{(1+i)^k} = \sum_{k'=1}^{k'=m'} \frac{A'_{k'}}{(1+i)^{k'}}$$

Wobei:

- i T.e.g., der errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen bekannt sind.
- k Laufende Nummer eines Kredits oder Kreditsabschnitts.
- k' Laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten.
- A<sub>k</sub> Auszahlungsbetrag des Kredits mit der Nummer K.
- A'<sub>k'</sub> Betrag der Tilgungszahlung oder der Zahlung von Kosten mit der Nummer K'.
- m Laufende Nummer des letzten Kredits oder Kreditsabschnitts.
- m' Laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung von Kosten.
- t<sub>k</sub> In Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten darauf folgender Kreditauszahlungen mit den Nummern 2 bis m.
- t<sub>k'</sub> In Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditauszahlung mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder der Zahlungen von Kosten mit den Nummern 1 bis m'.

In die Berechnung müssen gemäß Art. 644 Abs. 4 c.p. neue Fassung alle Provisionen, Vergütungen und sonstigen Kosten mit einfließen, die in irgendeiner Form mit der Kreditvergabe zusammenhängen. Eine Ausnahme ist lediglich für Gebühren und Steuern vorgesehen. Die Regelung dient der Transparenz und der Vergleichbarkeit der vom Bank- und Finanzsystem auferlegten Bedingungen<sup>140</sup>. Durch sie soll verhindert werden, dass das Verbot überhöhter Zinssätze durch die Forderung hoher Zusatzkosten<sup>141</sup> faktisch umgangen wird. Die Entscheidung der Banca d'Italia<sup>142</sup>, einige Kostenposten von der Bestimmung des t.e.g. auszuschließen (darunter Eintreibung der Kosten, Anwaltskosten, Kontoführungsgebühren, mit Zusatzleistungen zusammenhängende Kosten, Prämien für vom Kreditgeber verlangte Versicherungen), hat daher zu heftigen Kritiken geführt: sie sei willkürlich und würde Verrat am Sinn des Wuchergesetzes selbst üben<sup>143</sup>.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 des Wucherreformgesetzes ist der vereinbarte Zinssatz immer dann wucherisch, wenn er das Anderthalbfache des für das Kreditsystem durchschnittlichen Gesamteffektivzinssatzes (des so genannten „tasso effettivo globale medio“, kurz: t.e.g.m.) für die Operationenkategorie überschreitet, zu der der Kredit gehört. Der t.e.g.m. resultiert aus

<sup>140</sup> Vgl. Bonora (1998), S. 71.

<sup>141</sup> Es gilt auch hier die Kritik, auf die man in der Anmerkung 77 aufmerksam gemacht wird.

<sup>142</sup> Vgl. Banca d'Italia (1998), S. 12-14.

<sup>143</sup> Vgl. Bonora (1998), S. 70-71.

der letzten Veröffentlichung<sup>144</sup> der durch die Banca d'Italia und den U.I.C. erhobenen Durchschnittssätze (korrigiert um eventuelle Diskontsatzänderungen, die nach der Erhebung eingetreten sind) im Amtsblatt und wird als arithmetisches Mittel der von den Kreditvermittlern gemeldeten durchschnittlichen t.e.g. je Operationenkategorie berechnet.

## 4.2 Die Kritik an der Einführung eines Schwellenzinssatzes

### 4.2.1 Die allgemeine ökonomische Kritik

Der Tatbestand des vermuteten Wuchers beruht auf zwei Grundannahmen. Danach ist ein Kreditvertrag wucherisch, wenn er wucherische Zinsen verursacht. Als wucherisch gelten dann die Zinssätze, die den für das Kreditsystem erhobenen Durchschnittzinssatz um mehr als die Hälfte überschreiten. Dieser definitorische Aufbau ist strenger Kritik unterzogen worden, vor allem von den Wirtschaftsanalytikern, die ihm sowohl unterdrückende als auch vorbeugende Unwirksamkeit<sup>145</sup> vorgeworfen haben.

#### 4.2.1.1 Die Verfehlung des Repressionsziels

Die Zinssatzhöhe als einziges Element zur Charakterisierung des Wuchervertrags ist unzulässig vereinfachend<sup>146</sup>. Das wesentliche Merkmal des Wuchers stellt die Ausnutzung der Notlage des Opfers dar; eine Typisierung der Erscheinungsformen des Delikts ist darüber hinaus nicht möglich<sup>147</sup>. Dessen scheint sich bereits der Gesetzgeber 1930 bewusst gewesen zu sein, als er sich der Einführung eines Zinslimits mit der Begründung verweigerte, dass sich der Wucher verschiedenster Wege bedient und sich nicht nur in der Einforderung übermäßiger Zinssätze verwirklicht<sup>148</sup>.

Die Höhe des auferlegten Zinssatzes ist nur eines der möglichen Kennzeichen des Wuchervertrags. Der grundlegende Fehler des Reformgesetzes von 1996<sup>149</sup> bestehe darin, sie zum Bestandteil der Straftat gemacht zu haben, und zwar zum einzigen<sup>150</sup>. Dabei ist die Spezifität des Wucherangebots unberücksichtigt geblieben. Ziele und Methoden der Kredithaie stimmen mit

<sup>144</sup> Die Veröffentlichungen erfolgen dreimonatlich mit Verordnung des Ministero del Tesoro.

<sup>145</sup> So drückt sich insbesondere Masciandaro in: Rossi (1997), S. 52-53, aus.

<sup>146</sup> In diesem Sinn vgl. Capolino (1996), S. 82; Costa (1997), S. 1536; Fiandaca in: Oliva et al. (1995), S. 48; Masullo (1998), S. 2202-2203.

<sup>147</sup> Vgl. Pica (1997), S. 68; Severino in: Zadra et al. (1998), S. 98.

<sup>148</sup> Vgl. Violante (1970), S. 136.

<sup>149</sup> Man bezieht sich hier auf den Tatbestand des vermuteten Wuchers. Es darf jedenfalls nicht vergessen werden, dass dieser ausdrücklich als der Haupttatbestand konzipiert worden ist, während der konkrete Wucher eine „untergeordnete Rechtsfigur“ darstellt, die eher als Ausnahme vorgesehen worden ist (vgl. dazu Caraccioli (1997), S. 1483).

<sup>150</sup> Vgl. Masciandaro in: Rossi (1997), S. 51. Masini (2000) fügt hinzu, dass die Konzentration auf die Zinssatzhöhe zur Eingrenzung auf eine ziemlich banale Kasuistik geführt hat.

denen der legalen Kreditvermittler nicht überein<sup>151</sup>. Die Rückzahlung der vereinbarten Geldsumme einschließlich Zinsen stellt keine Priorität für die Wucherer dar, die es eher auf die Akquirierung der Realkreditsicherheiten und/oder auf die Unterdrückung der Opfer absehen. Die dafür eingesetzten bzw. einsetzbaren Mittel sind vielfältig, jedenfalls nicht auf den Zinssatz beschränkt<sup>152</sup>. Insofern dürfte die gesetzliche Vorschreibung eines maximalen Preises nicht entscheidend zur wirksamen Verfolgung des illegalen Kreditangebotes beitragen<sup>153</sup>.

Selbst dann, wenn der Beweis unverhältnismäßig hoher Zinssätze vorliegen sollte, könnten sich außerdem die Wucherer der Strafbarkeit im Sinne des Art. 644 Abs. 1 c.p. entziehen<sup>154</sup>. Die Vertragsgestaltung auf dem Wuchermarkt entspricht i.d.R. nicht der Bankpraxis. Es wird daher schwierig, in der Klassifikation des Ministero del Tesoro die Operationenkategorie ausfindig zu machen, mit deren Schwellenzinssatz die Bedingungen des illegalen, atypischen Vertrages verglichen werden sollen bzw. können. Wenn der Vorschlag einer extensiven Auslegung<sup>155</sup> der institutionalisierten Kreditoperationen nicht angenommen wird, grenzt die Schlussfolgerung ans Absurde: Die automatische Feststellung des Vorliegens wucherischer Forderungen bliebe gerade für die am meisten verdächtigen Verträge unwirksam<sup>156</sup>.

#### 4.2.1.2 Die Verfehlung des Präventionsziels

Eine wirksame Wucherprävention setzt in erster Linie die Erhöhung der Effizienz des legalen Kreditystems voraus. Dadurch wäre eine Verringerung der Wuchernachfrage möglich<sup>157</sup>. Die Einführung einer auf den Zinssatz bezogenen Wucherschwelle scheint eher den entgegengesetzten Effekt auszulösen<sup>158</sup>. Empirisch belegt ist der Vorwurf, nach dem das Schwellenzinssatzsystem die typischen Ineffizienzen und Verzerrungen der Preisbindungsvorschriften verursachen würde<sup>159</sup>. Die Festlegung restriktiver Zinssatzhöchstgrenzen würde insbesondere zu einer Verschärfung der Kreditrationierung führen<sup>160</sup> vor allem auf Kosten der ohnehin als

<sup>151</sup> Siehe Abschnitt 2.2.2.

<sup>152</sup> Bielli (1998), S. 16-17 macht auf die Existenz von Wucherformen zum Nullzinssatz aufmerksam, die auf sexuelle, kriminelle oder sonstige atypische Gegenleistungen abzielen.

<sup>153</sup> Vgl. dazu Masciandaro (1996), S. 17-18.

<sup>154</sup> Vgl. Bonora (1998), S. 72-73.

<sup>155</sup> Bonora (vgl. Bonora (1998), S. 73) schließt diese Möglichkeit aus. Entgegengesetzter Meinung ist Sinesio (1999), S. 24-26.

<sup>156</sup> Für solche Verträge kann man selbstverständlich auf den Tatbestand des konkreten Wuchers zurückgreifen. In diesem Fall ist aber der Beweis der ökonomischen oder finanziellen Schwierigkeiten des Bewucherten und deren Kenntnis seitens der anderen Partei erforderlich.

<sup>157</sup> Vgl. Masciandaro (1996), S. 17.

<sup>158</sup> Vgl., u.a., Anderloni (1997), S. 160; Filotto in: Masciandaro, Porta (1997), S. 154-156; Lasco/Meruzzi (1998), S. 41; Prodocimi (1996), S. 774.

<sup>159</sup> Vgl. Paudice (1996), S. 22.

<sup>160</sup> Es fehlen quantitative Einschätzungen des eingetretenen Rationierungseffekts. Untersuchungen in dieser Richtung werden vermutlich dadurch erheblich erschwert, dass vor der Verabschiedung des Wucherreformgesetzes die Kreditpositionen unter 150 Mio. Lire (77.469 Euro) statistisch nicht erfasst wurden. Es sind eben

unzuverlässig geltenden Geldnachfrager. Dazu gehören Familien mit mittlerem bzw. niedrigem Einkommen, unterkapitalisierte Klein- und Mittelbetriebe sowie Operatoren der riskanteren Marktsektoren, d.h. gerade die Wirtschaftssubjekte, die dem Wucherrisiko stärker ausgesetzt sind<sup>161</sup>. Aus der Fixierung eines Zinslimits würde paradoxerweise eine Ausdehnung des Marktanteils des illegalen Kreditangebots erfolgen.

Diese Gefahr war bereits vor der Verabschiedung des Reformgesetzes vorausgesehen worden. Die Vertreter der Finanzwelt hatten sich deswegen um den Vorschlag bemüht, den Wirkungsbereich der Bestimmungen über die Zinsbegrenzung auf die nicht zugelassenen Finanzdienstleister zu beschränken<sup>162</sup>. Die Hypothese stieß auf einstimmigen Widerstand, zu dem sicherlich das emotionale Klima der Zeit und ein gewisser Gedankenvorbehalt gegen das Bankensystem<sup>163</sup> beitrug: In der damals heftigen Debatte über den Wucher wurden die Kreditinstitute zu den Hauptverantwortlichen für das ungebremste Wachstum des Phänomens gezählt<sup>164</sup>. Das erklärt den zweideutigen Charakter<sup>165</sup> des Gesetzes Nr. 108, in dem viele Kommentatoren den Versuch – wenn nicht sogar den Vorwand<sup>166</sup> – erkannt haben, den Kreditsektor einer administrativen Kontrolle zu unterziehen<sup>167</sup>. Bezweckt hätte der Gesetzgeber, neben einer erfolgreichen Verfolgung des Wucherdelikts, eine Senkung der Geldkosten als Lösung von Problemen der sozialen Gerechtigkeit und Solidarität. Niedrige Kreditkosten dürften allerdings wenig nützen, wenn der Zugang zum Kredit ohnehin gesperrt bleibt<sup>168</sup>.

---

diese Positionen, die am stärksten von einer Rationierung hätten getroffen werden sollen. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführten Studien malten ein Besorgnis erregendes Szenario. Nach Giarda (vgl. Giarda (1996), S. 176-178) hätte der Rationierungseffekt ungefähr 3% des Gesamtbankkredits ausmachen können (davon 1,8% in Nord- und 8,4% in Süditalien). Gersandi und Gervasoni (vgl. Gersandi/Gervasoni (1996), S. 425-427) schätzten 1996 allein für die Kategorie der Kontokorrentkredite einen Schnitt in Höhe von 15.000 Mrd. Lire (7,8 Mrd. Euro).

<sup>161</sup> Vgl. Prodocimi (1996), S. 774.

<sup>162</sup> Vgl. Giarda (1996), S. 166-167.

<sup>163</sup> So Gersandi/Gervasoni (1996), S. 418.

<sup>164</sup> Für einen Überblick über die damalige Situation vgl. Oliva et al. (1995), S. 70 u. 72 u. 82. Die Meinung, dass der Kreditwucher „in der Bank geboren wird“, wird auch im Schrifttum vertreten; vgl. dazu Colangelo (1997), S. 761; Grasso (1996), S. 186.

<sup>165</sup> Die „Zielschizophrenie“ des Gesetzes spiegelt sich in der Debatte über das durch den Wuchertatbestand geschützte Rechtsgut wider. Der Art. 644 c.p. in seiner alten Fassung fand die Kommentatoren einverstanden, das Vermögen des Wucheropfers bzw. seine Vertragsfreiheit als geschütztes Rechtsgut zu identifizieren. Im neuen Art. 644 c.p. steht nach vielen Autoren der Schutz der Kreditordnung und ihres korrekten Ablaufs im Vordergrund. Für einen Überblick über den Meinungsstand vgl. Faiella (1999), S. 171-177; Fiandaca/Musco (1996), S. 210-212.

<sup>166</sup> So Santacroce (1997), S. 1541.

<sup>167</sup> In diesem Sinn vgl., u.a., Bielli (1998), S. 19; Carbone (1997), S. 511; Cerase (1997), S. 2613; Gioia (1999), S. 459; Li Vecchi (1997), S. 934; Recanatesi (2000).

<sup>168</sup> Vgl. Quadri (1997), S. 64.

## 4.2.2 Die Kritik technischer Art

Nachdem die Wahl getroffen worden ist, den Kreditwucher der Zinssatzhöhe gleichzustellen, würde jede konkrete Definition der wucherischen Schwelle Anlass zu Kritik geben. Nach der Verabschiedung des Wuchergesetzes 1996 ist in der Tat eine Blütenlese von Vorschlägen und Bemerkungen vorgebracht worden<sup>169</sup>. Anhänger und Gegner des reformierten Ansatzes haben Fehler und Mängel festgestellt, denen kaum Aspekte der neuen Bestimmungen entgangen sind. Im Folgenden sollen zwei ausgewählte Kritiken dargelegt werden. Die erste weist auf den Konflikt zwischen ökonomischen Erwägungen und Überlegungen anderer Natur hin, der den Bildungsprozess des Reformgesetzes begleitet hat. Die zweite stellt die Definition des Schwellenzinssatzes als Quelle potenzieller Verzerrungen dar.

### 4.2.2.1 Die territorialen Unterschiede bei den Kreditkosten

Mit der Einführung landesweit gültiger Zinshöchstgrenzen abstrahiert das Gesetz Nr. 108 die markanten territorialen Unterschiede in der Struktur der Bankzinssätze in Italien, wo die südlichen Regionen mit auffällig höheren Finanzierungskosten zu rechnen haben<sup>170</sup>. Als Hauptgrund für die bestehende Differenz zwischen den Durchschnittssätzen im nördlichen und südlichen Teil der Halbinsel wird die unterschiedliche Ausprägung des Kreditrisikos genannt<sup>171</sup>. Gemessen wird dieses durch das Verhältnis zwischen notleidenden und insgesamt gewährten Finanzierungen. Der synthetische Indikator zeigt das Bild einer tiefen Spaltung zwischen Norditalien, wo das Verhältnis eher niedrig ist (2,53 % bis 2,65 %), und Süditalien, wo der Prozentsatz an notleidenden Krediten auf 12,17 % steigt<sup>172</sup>.

In Anbetracht solcher Differenzen scheint die Festlegung eines einheitlichen Wucherlimits wenig sinnvoll: Dadurch werden restriktivere Bedingungen gerade in den Marktsegmenten auferlegt, die durch höhere Risikoprofile gekennzeichnet sind. Die Finanzvermittler dürften hier mit einer Verschärfung der Kreditrationierung reagieren. Das würde der schon mühsamen Entwicklung des „Mezzogiorno“ schaden und könnte paradoxerweise den Kreditwucher gerade in jenen Regionen begünstigen, in denen das Problem nicht zuletzt auf Grund der Aktivität des organisierten Verbrechens besonders alarmierend ist<sup>173</sup>.

<sup>169</sup> Vgl. Masciandaro in: Zadra et al. (1998), S. 88.

<sup>170</sup> Die Durchschnittszinssätze für kurzfristige Finanzierungen gegen Kassa betragen am 31. März 2002 6,07 % im Nord-Osten, 5,42 % im Nord-Westen Italiens und 7,53 % in Süditalien. Die Abweichungen sind in der mittel- und langfristigen Periode weniger ausgeprägt (Quelle: Banca d'Italia (2002), TDC 30045, S. 21).

<sup>171</sup> Vgl. Giarda (1996), S. 162; Paudice (1996), S. 25; Zadra in: Zadra et al. (1998), S. 15.

<sup>172</sup> Quelle (hier und oben): Erarbeitung aus Daten der Banca d'Italia (2002), TDC 40020, S. 3 u. TDC 40050, S. 6. Die Daten beziehen sich auf die Situation am 31. März 2002.

<sup>173</sup> Vgl. Fazio (2001), S. 8-9; Paudice (1996), S. 25.

Die in diesem Sinn geäußerten Warnungen sind beim Gesetzgeber jedoch ungehört geblieben. Ferner ist die Vermutung zum Ausdruck gebracht worden<sup>174</sup>, dass die Einführung einer territorial undifferenzierten Zinsschwelle der Absicht folgt, auf die Zinsspaltung autoritär einzuwirken. Bezweckt hätte man die Verringerung der Kreditkosten in den südlichen Gebieten. Auf die Zweckmäßigkeit von Preiskontrollmaßnahmen auf dem Kreditmarkt soll hier nicht weiter eingegangen werden. Kaum bestreitbar scheint jedoch die Unangemessenheit eines Eingriffs zur Eindämmung der regionalen Zinssatzunterschiede im Rahmen des Wucherreformgesetzes. Die Probleme der Definition der Wucherstrafat und des Schutzes davor einerseits und der Politik zur Unterstützung der weniger entwickelten Landesgebiete andererseits hätten besser in verschiedenen Zusammenhängen betrachtet werden sollen<sup>175</sup>.

#### 4.2.2.2 Der multiplikative Mechanismus<sup>176</sup>

Eine Zinssatzforderung ist automatisch als wucherisch zu kennzeichnen, wenn

$$t.e.g. > 1,5 \times t.e.g.m. \quad \text{bzw.} \quad \frac{t.e.g.}{t.e.g.m.} > 1,5$$

Der Vergleich zwischen dem vertraglich vereinbarten Gesamteffektivzinssatz (t.e.g.) und dem Durchschnittzinssatz für gleichartige Operationen (t.e.g.m.) erfolgt per Verhältnis, was sich in zweierlei Hinsicht als unglücklich erweist<sup>177</sup>.

Zum einen hat die Wahl des Gesetzgebers zur Folge, dass die Differenz zwischen dem Schwellenzinssatz und dem Durchschnittzinssatz nicht konstant, sondern proportional zum erhobenen t.e.g.m. ist. Die Zone, innerhalb deren die Kreditgeber Zinssätze wählen können, die nicht wucherisch und trotzdem höher als die Marktdurchschnittsbedingungen sind, ist somit umso breiter, je höher der Marktdurchschnittssatz ist. Der Widerspruch ist offensichtlich: die Marktsegmente, in denen die Zinssätze niedrig sind, werden restriktiver betrachtet als die Sektoren, wo der Kredit relativ teuer ist<sup>178</sup>. Eine Regel additiver Art (*Schwellenzinssatz* = *t.e.g.m.* + *x* %) würde diese Asymmetrie durch die Definition einer konstanten Bandbreite beseitigen.

<sup>174</sup> Vgl. Giarda (1996), S. 164; Pisanti in: Vigna et al. (1998), S. 136.

<sup>175</sup> In diesem Sinn vgl. Giarda (1996), S. 164 u. 184.

<sup>176</sup> Zu den folgenden Ausführungen vgl. Luciano/Peccati (1997), S. 462-472.

<sup>177</sup> So Peccati in: Masciandaro/Porta (1997), S. 127.

<sup>178</sup> Vgl. dazu Luciano/Peccati (1997), S. 470; ähnlich auch Granata in: Vigna et al. (1998), S. 157; Masciandaro in: Pisa/Masciandaro (1997), S. 541. Das Phänomen kann auch in einer intertemporalen Perspektive interpretiert werden. In Niedrigzinsphasen, wenn die Wuchergefahr eher niedrig ist, ist die „Nicht-Wucher-Zone“ besonders schmal. In Hochzinsphasen, wenn das Risiko unfairer Bedingungen steigt, dehnt sich das Band proportional aus, so dass sein Eindämmungseffekt verloren geht (vgl. Filotto (1999), S. 203).

Ein zweiter kritischer Aspekt des multiplikativen Mechanismus zur Bestimmung des wucherischen Limits ist die Nicht-Neutralität gegenüber Verschiebungen der Zinsstrukturkurve. Eine parallele Senkung der Vertragszinssätze und der Schwellenzinssätze kann Operationen in den Wucherbereich führen, die vorher gesetzmäßig waren<sup>179</sup>. Sei z.B. t.e.g.m.=10% der relevante Durchschnittszinssatz, dem ein Schwellenzinssatz  $s=15\%$  entspricht. Berücksichtigt wird ein Finanzierungsvertrag mit t.e.g.=14,5% ( $<15\%$  und daher zulässig). Nach Eintritt einer allgemeinen Zinssenkung um zwei Prozentpunkte sinkt der t.e.g.m. von 10% auf 8%, so dass der Schwellenzinssatz nur noch 12% beträgt. Wenn sich der Vertragszinssatz gleichermaßen anpasst und auf 12,5% fällt, liegt er trotz der parallelen Bewegung von t.e.g.m. und t.e.g. nach der Zinssatzsenkung über der zulässigen Schwelle. Der Grund für diese Anomalie ist die Verringerung des „grauen Bereichs“<sup>180</sup> zwischen Schwellen- und Durchschnittszinssatz beim Zinsausfall. Eine additive Berechnungsformel würde auch diesen zweiten verzerrenden Effekt<sup>181</sup> beseitigen.

#### 4.3 Eine alternative Vorgehensweise: die Barwertkonzeption

Das Vorliegen eines Kreditvertrags zu wucherischen Bedingungen wird anhand des Tatbestandes des vermuteten Wuchers lediglich auf der Grundlage eines Zinssatzvergleichs festgestellt. Dieser definitorische Aufbau scheint mit der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Qualifizierung des Kreditwuchers als Verbrechen gegen das Vermögen konsequent. Die Eignung des Effektivzinssatzes zur Messung des Vermögensnachteils des Kreditnehmers und folglich zum Schutz der schwächeren Vertragspartei wird hier in Frage gestellt. Nach der von Enke und Lohmann<sup>182</sup> vertretenen Meinung könnte das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Kreditbeziehungen besser über einen Barwertvergleich beurteilt werden<sup>183</sup>.

---

<sup>179</sup> Das Phänomen hätte in der jüngeren Vergangenheit juristische Folgen auslösen können. Erst das Gesetz vom 28. Februar 2001 Nr. 24 hat endgültig erklärt, dass im Sinne des Wuchergesetzes nur die Bedingungen zum Zeitpunkt der Zinsvereinbarung überprüft werden müssen. Vor dieser gesetzlichen Klärung gab es Zweifel, ob auch die Annahme von Zinsen strafrechtlich relevant sein könnte, die nach Vertragsabschluss wucherisch geworden sind (so, z.B., Ammirati (1997), S. 93; Carbone (1998), S. 437; Gioia (1999), S. 459; Masucci (1997), S. 1330; Pisa (1998), S. 535-536. Entgegengesetzter Meinung waren, u.a., Fiadino (1999), S. 369-380; Severino di Benedetto (1998), S. 530-532; Sforza (1998), S. 546; Tesauro (2001), S. 268; Vairo (1998), S. 443-448; Zorzoli (1999), S. 595-596). Infolge einer Zinssatzsenkung, die sich parallel auf alle Aktivsätze auswirkt, hätte somit ein Kreditvermittler auf Grund des Eintritts des oben beschriebenen Verzerrungsmechanismus des Wuchers beschuldigt werden können, ohne das Geringste getan zu haben.

<sup>180</sup> Der Ausdruck stammt von Stefanelli (1996), S. 161.

<sup>181</sup> Es gilt natürlich auch, dass eine allgemeine Zinserhöhung Verträge, die zu wucherischen Bedingungen vereinbart worden sind, in den Legalitätsbereich versetzen kann.

<sup>182</sup> Vgl. Enke/Lohmann (1995).

<sup>183</sup> So auch Costa (1997), S. 1533-1534.

### 4.3.1 Die Mängel der Effektivzinssatzkonzeption

Für die nicht in Kontokorrent durchgeführten Kreditoperationen ist der t.e.g. als interner Zinssatz des durch den Kredit bewirkten Zahlungsstroms definiert<sup>184</sup>. Trotz der herausragenden Bedeutung, die in der Praxis dieser Kennzahl bei der Beurteilung von Krediten zukommt, ist ihre Brauchbarkeit kritisch zu sehen<sup>185</sup>. Zunächst baut der Effektivzinssatz auf dem ökonomisch schwierig zu fassenden Begriff des internen Zinssatzes auf. Ihm entspricht ein fiktives Opportunitätsgeschäft und fehlt ein klarer Bezug zu wirtschaftlich interpretierbaren Größen wie Vermögen oder Einkommen<sup>186</sup>. Außerdem zieht das Zurückgreifen auf den Effektivzinssatz nach sich, dass die Fristigkeitsstruktur der Zinssätze unberücksichtigt bleibt<sup>187</sup>. Ein weiterer schwerwiegender Kritikpunkt ist, dass der interne Zinssatz eines Kredites ein unzuverlässiger Maßstab zur Beurteilung seiner Belastung ist<sup>188</sup>. Diese kann nur dann richtig eingeschätzt werden, wenn neben dem Effektivzinssatz auch die Vertragslaufzeit (und die Höhe des ausgezahlten Betrags<sup>189</sup>) in Betracht gezogen wird<sup>190</sup>. So wächst der Vermögensschaden für den Kreditnehmer beim hohen bzw. überhöhten Effektivzinssatz mit steigender Kreditdauer. Andererseits kann z.B. die Wirkung einer Provisionszahlung auf den Effektivzinssatz mit dem Parameter Laufzeit gesteuert werden: Der Einfluss überhöhter Anfangsdisagios auf den t.e.g. kann durch eine längere Finanzierungsdauer gemildert werden<sup>191</sup>.

Der Vermögensnachteil, den der Kreditnehmer durch ungünstige Bedingungen erleidet, wird durch den Effektivzinssatz nicht laufzeitunabhängig gemessen. Die Festlegung maximaler Zinssatzgrenzen ohne Rücksicht auf die Finanzierungsdauer<sup>192</sup> ist insofern kein geeigneter Weg, den Kreditnehmer vor übermäßigen Vermögenseinbußen zu schützen. Den Fehler kann durch Zugriff auf eine alternative Vorgehensweise beseitigt werden: Die Barwertmethode baut auf dem Barwertvergleich zwischen Kreditgeberleistung und Kreditnehmergegenleistung als Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit der Finanzierungsbedingungen auf.

---

<sup>184</sup> Siehe dazu Abschnitt 4.1.

<sup>185</sup> Vgl. Kruschwitz/Decker (1994), S. 620.

<sup>186</sup> Vgl. Enke/Lohmann (1995), S. 3 u. 21; Burkhardt (2000), S. 3.

<sup>187</sup> So Enke/Lohmann (1995), S. 2-3.

<sup>188</sup> So auch Masciandaro in: Pisa/Masciandaro (1997), S. 541.

<sup>189</sup> Dieser Aspekt ist weniger kritisch, da in der dreimonatlichen Veröffentlichung des für das Kreditsystem erhobenen t.e.g.m. eine Differenzierung auf der Grundlage der Betragsklassen vorgenommen wird.

<sup>190</sup> In diesem Sinn vgl. auch Luciano/Peccati (1997), S. 465.

<sup>191</sup> Vgl. Enke/Lohmann (1995), S. 2 u. 17-19.

<sup>192</sup> Die Ermittlung des t.e.g.m. und die folgende Bestimmung des Schwellenzinssatzes erfolgt ohne Rücksicht auf die Kreditlaufzeit.

### 4.3.2 Die Barwertkonzeption<sup>193</sup>

Wie für die Effektivzinssatzbetrachtung geht man auch bei der Barwertkonzeption von der dem Kredit zugrunde liegenden Zahlungsreihe aus. Der Einfachheit halber sei angenommen, dass der Kredit in einer einzigen Tranche ausgezahlt und in späteren Raten verzinst und zurückgezahlt wird. Nach dem darzustellenden Ansatz sollen die Kreditnehmerzahlungen auf den Kreditauszahlungszeitpunkt diskontiert und mit dem Kreditbetrag verglichen werden. Zentral ist dabei die Frage, zu welchem Zinssatz die Aktualisierung erfolgen soll.

Falls die herrschende Zinsstrukturkurve zum Zeitpunkt der Kreditvergabe annähernd flach und der für das Kreditsystem durchschnittliche Gesamteffektivzinssatz (t.e.g.m.) repräsentativ für den relevanten Teilmarkt des Kreditnachfragers ist, kann der Barwert mittels t.e.g.m. bestimmt werden. Fehlt eine der erwähnten Bedingungen, dann ist der Barwert auf der Grundlage objektiv feststellbarer Geld- und Kapitalmarktzinssätze zu ermitteln. Als Basis zur Messung des Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung bei Kreditverträgen bieten sich die Barwertdifferenz und das Barwertverhältnis an. Die Differenz aus dem Barwert der Kreditnehmerzahlungen und dem Kreditauszahlungsbetrag wird als Konditionsbeitrags-Barwert<sup>194</sup> bezeichnet. Ein positiver Konditionsbeitrags-Barwert gibt die Vermögenseinbuße an, die der Kreditnehmer erleidet, weil der vertraglich vereinbarte t.e.g. höher als der Durchschnittszinssatz (t.e.g.m.) ist. Das Barwertverhältnis misst den Vermögensnachteil des Darlehensnehmers als Quotient aus Barwert der Kreditnehmerzahlungen und Kreditauszahlungsbetrag. In den für den Kreditnehmer ungünstigen Fällen liegt diese Kennzahl über 1<sup>195</sup>.

Das Barwertkonzept und seine Vorzüge gegenüber dem auf dem Effektivzinssatz aufbauenden Ansatz sollen hier am Beispiel der Annuitätendarlehen veranschaulicht werden<sup>196</sup>. Die Leistung des Kreditgebers wird durch den Barwert (BW) der mit dem vertraglich vereinbarten t.e.g. abgezinsten, jährlichen Darlehensraten (R) gemessen:

$$BW(t.e.g.;n) = R \times a_{n/t.e.g.}$$

Hierbei wird mit  $a$  der nachschüssige Rentenbarwertfaktor und mit  $n$  die Kreditlaufzeit (in Jahren) bezeichnet. Den entsprechenden Maßstab zur Bewertung der Gegenleistung des Darlehensnehmers bildet der zum t.e.g.m. berechnete Barwert der Ratenzahlungen:

$$BW(t.e.g.m.;n) = R \times a_{n/t.e.g.m.}$$

<sup>193</sup> In enger Anlehnung an Enke/Lohmann (1995), S. 16-17.

<sup>194</sup> Vgl. Enke/Lohmann (1995), S. 3.

<sup>195</sup> Vgl. Burkhardt (2000), S. 5. In Enke/Lohmann wird die Barwertrelation als Verhältnis von Leistung zu Gegenleistung (Kreditauszahlungsbetrag zu Barwert der Kreditnehmerzahlungen) definiert. Bei überhöhter Gegenleistung des Darlehensnehmers liegt das Barwertverhältnis in diesem zweiten Fall unter 1.

<sup>196</sup> In Anlehnung an Enke/Lohmann (1995), S. 17-23; Burkhardt (2000), S. 5-6.

Das Barwertverhältnis (BWR) lässt sich nun als Quotient von Gegenleistung zu Leistung ermitteln<sup>197</sup>:

$$BWR(t.e.g.; t.e.g.m., n) = \frac{BW(t.e.g.m.; n)}{BW(t.e.g.; n)} = \frac{a_{n/t.e.g.m.}}{a_{n/t.e.g.}}$$

Nach dem gesetzlich vorgesehenen Effektivzinssatzkriterium ist der Vertragszinssatz wucherisch, wenn:

$$t.e.g. > 1,5 \times t.e.g.m.$$

Überträgt man die Effektivzinssatzkonzeption auf die Barwertkonzeption, so können die wucherischen Barwertrelationen analog durch folgende Ungleichung charakterisiert werden:

$$BWR > BWR(t.e.g. = 1,5 \times t.e.g.m.; t.e.g.m.; n)$$

Das Barwertverhältnis, das der Überschreitungsmessung nach dem Effektivzinssatzkriterium entspricht, ist eine steigende Funktion sowohl des t.e.g.m. als auch der Kreditlaufzeit (siehe Abbildungen).

Die Grafiken belegen die bereits zum Ausdruck gebrachte Kritik an der Effektivzinssatzkonzeption: Der Vergleich zwischen Vertragszinssatz und Durchschnittzinssatz für ähnliche Kreditarten bietet bei unterschiedlichen Laufzeiten keinen gleichmäßig wirksamen Schutz des Darlehensnehmers gegen Vermögensschäden. Beim gleichbleibenden t.e.g.m. sind die Vermögenseinbußen, die der Kreditnachfrager in Kauf nehmen muss, umso höher, je länger die Finanzierungsdauer ist. Ein Barwertvergleich als Kriterium zur Bewertung von Leistung und Gegenleistung würde hingegen eine laufzeitunabhängige Abbildung des Vermögensnachteils des Darlehensnehmers ermöglichen. Für diese Konzeption spricht weiter, dass sie mit ökonomisch fundierten Größen wie Vermögen oder Einkommen<sup>198</sup> arbeitet, während der traditionelle Ansatz die Kreditverträge auf der Grundlage des schwer zu interpretierenden Effektivzinssatzbegriffs beurteilt. Auch der letzte Kritikpunkt an der Effektivzinssatzbetrachtung, nämlich die Vernachlässigung der Fristigkeitsstruktur der Zinssätze, kann aufgehoben werden, indem der Barwertkalkulation zinsstrukturkonforme Geld- und Kapitalmarktzinssätze zugrunde gelegt werden<sup>199</sup>.

<sup>197</sup> Laut Gesetz werden die Effektivzinssätze per Verhältnis (nicht per Differenz) verglichen. Insofern scheint es nicht unangebracht, die Aufmerksamkeit hier auf das Barwertverhältnis (anstatt auf den Konditionsbeitrags-Barwert) zu lenken.

<sup>198</sup> In der vorliegenden Arbeit wird nur die Vermögensmethode dargestellt. Durch geringfügige Modifikationen wäre jedoch auch eine Beurteilung der Kreditverträge auf Grund der Größe Einkommen erreichbar. Vgl. dazu Enke/Lohmann (1995), S. 20-21.

<sup>199</sup> In Anlehnung an Enke/Lohmann (1995), S. 3 u. 24-26.

Abbildung 1: Barwertverhältnisse, die der wucherischen Schwelle mit der Effektivzinssatzkonzeption entsprechen, bei variierenden t.e.g.m.-Werten und bei ausgewählten Kreditlaufzeiten.

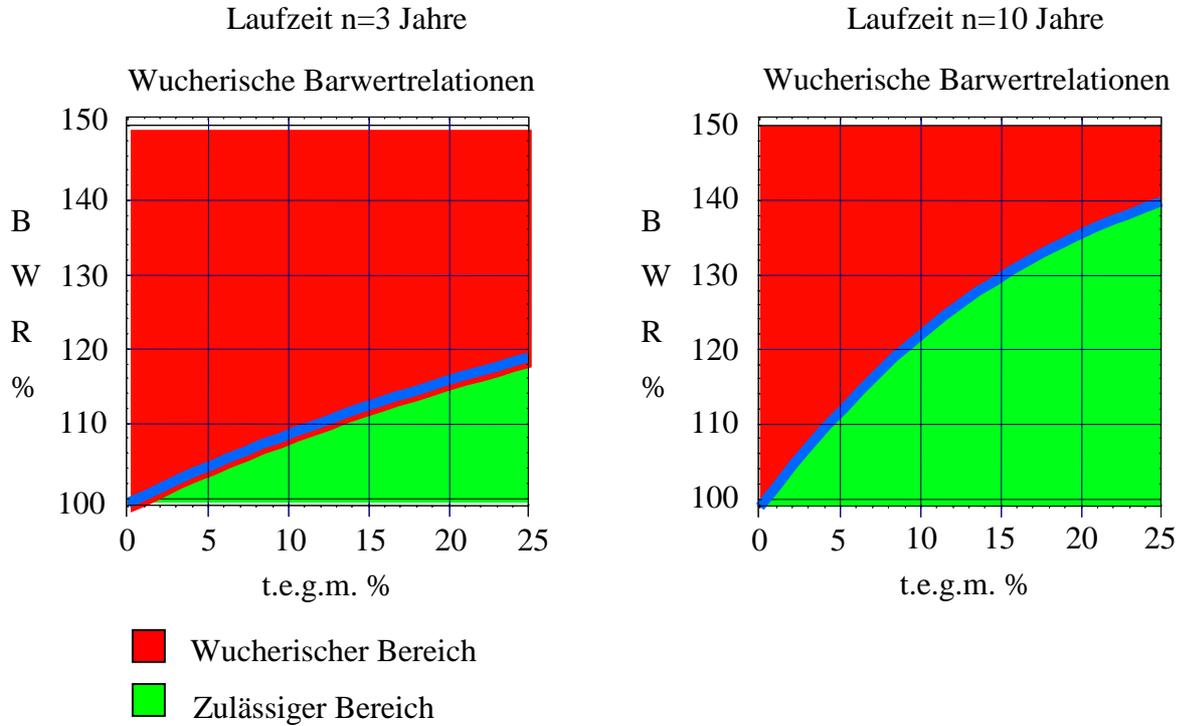
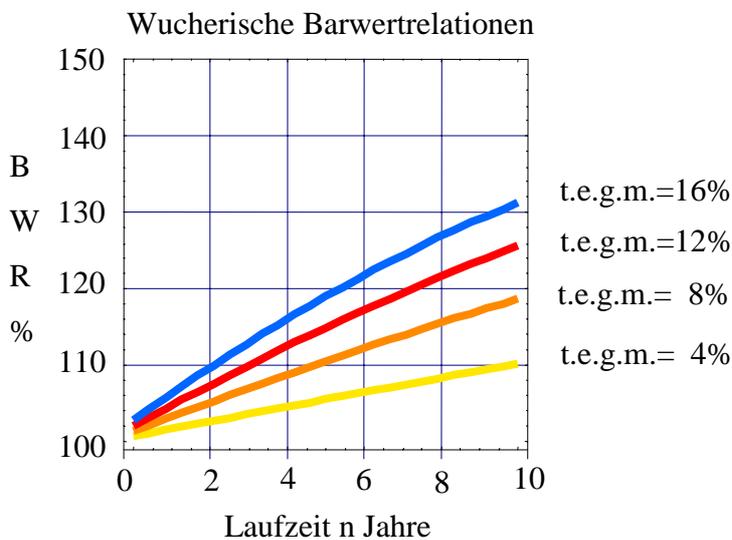


Abbildung 2: Barwertverhältnisse, die der wucherischen Schwelle mit der Effektivzinssatzkonzeption entsprechen, bei variierender Kreditlaufzeit und bei ausgewählten t.e.g.m.-Werten (zulässig ist der unter der jeweiligen Kurve liegende Bereich).



## 5 Schlussbetrachtung

Die Kreditvergabe zu wucherischen Bedingungen, in der Vergangenheit von isolierten Kreditgebern praktiziert, ist derzeit in Italien dem wachsenden Eindringen der organisierten Kriminalität ausgesetzt<sup>200</sup>. Die im März 1996 ausgeführte Reform auf dem Gebiet der Wucherbekämpfung sollte eine starke Antwort auf dieses alarmierende Szenario sein. Das Gesetz Nr. 108, verabschiedet unter dem Druck einer kollektiven Erregung<sup>201</sup> (und des bevorstehenden Wahltermins), scheint jedoch aus dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Analyse kritisierbar.

Der neu eingeführte Straftatbestand des vermuteten Wuchers (der als Hauptrechtsfigur gilt) charakterisiert den Wuchervertrag lediglich durch die Höhe des eingeforderten Zinssatzes. Dabei wird die intimste Natur des Delikts verkannt<sup>202</sup>. Die wucherische Vereinbarung setzt das Aufeinandertreffen einer zweifachen Spezifität voraus. Auf der Nachfrageseite soll es einen Kreditnehmer geben, der auf Grund seiner Notlage bereit ist, nachteilige Finanzierungsbedingungen in Kauf zu nehmen. Der Darlehensgeber nutzt seinerseits diese Situation aus, um übermäßige Vorteile zu erlangen. Ein unangemessen hoher Zinssatz ist nur eine der möglichen Folgen des Wuchervertrags; andererseits signalisieren hohe Kreditpreise nicht notwendigerweise einen Missbrauch zum Schaden des Kreditnachfragers<sup>203</sup>.

Die Plafonierung der Zinssätze als Maßnahme zur Wucherunterdrückung ist insofern kritisch zu sehen. Da sie nur einen der möglichen Aspekte des Wuchervertrags trifft, ist ihre Wirksamkeit zur Bekämpfung des illegalen Kreditangebots zweifelhaft. Preisbindungsvorschriften führen außerdem auf dem Kreditmarkt zur ineffizienten Rationierung der Wirtschaftssubjekte mit höherem Risikoprofil<sup>204</sup>. Die Festlegung von Zinssatzmaxima zieht paradoxerweise eine Ausdehnung des Nachfragepotenzials für die Wucherer nach sich. Verschärft tritt dieser verzerrende Effekt in Süditalien ein, gerade dort, wo der Kreditwucher stärker verwurzelt ist und durch die Verbindung mit dem organisierten Verbrechen seine gefährlichste Ausprägung annimmt.

Das System der Schwellenzinssätze scheint somit das Ziel eines wirksamen Kreditnehmerschutzes zu verfehlen. Bestätigt wird dieses Urteil durch Bemerkungen finanzmathematischen Charakters. Einerseits ist die multiplikative Regel zur Bestimmung der wucherischen

---

<sup>200</sup> Vgl. Rossi (1997), S. XI.

<sup>201</sup> Vgl. Grasso (1996), S. 124-125 u. 209. Teti (vgl. Teti (1997), S. 473) scheut sich nicht davor, das Wucherreformgesetz als das Ergebnis eines emotionalen Drucks eher als einer wohlbedachten Erwägung zu bezeichnen.

<sup>202</sup> So Masciandaro (1997), S. 539; Severino in: Zadra et al. (1998), S.95-97.

<sup>203</sup> Vgl. Masciandaro in: Zadra et al. (1998), S. 85.

<sup>204</sup> Anderloni in: Masciandaro/Porta (1997), S. 88, wirft in diesem Sinn dem Mechanismus der Zinshöchstgrenzen vor, sozial ungerecht zu sein.

Schwelle dafür verantwortlich, dass der zulässige Spielraum des Kreditanbieters bei der Wahl des Vertragszinssatzes umso größer wird, je höher die Marktdurchschnittszinssätze sind. Andererseits entpuppt sich die Effektivzinssatzbegrenzung bei variierender Finanzierungsdauer als ungeeignet, um die Kreditnachfrager gleichmäßig vor Vermögenseinbußen zu bewahren.

Die Schlussfolgerung lautet: Die Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes durch die Festlegung strenger Zinssatzlimits sowie die anderen teilweise drakonischen Maßnahmen zur Wucherrepression sind zwar der bekannteste Teil des Gesetzes von 1996. Der Eindruck ist aber, dass sie ein symbolisches Manifest sind<sup>205</sup>: Sie zeugen vom Willen des Kampfs gegen ein Phänomen, das sie in seinem sozial gefährlichsten Aspekt<sup>206</sup> nicht eindämmen können<sup>207</sup>. Die eingeführten Modifikationen scheinen eher das Zeichen für eine Veränderung des geschützten Rechtsguts zu sein, das sich nun weniger auf das Vermögen des Wucheropfers als auf das öffentliche Interesse an der Regelung der Kreditaktivität bezieht<sup>208</sup>. Dafür spricht der gesamte Aufbau des Reformgesetzes, das sich in erster Linie nach den Schwachstellen der Geschäftstätigkeit der institutionellen Kreditvermittler richtet. Inwiefern sich der Kontext der Wucherbekämpfung für einen dirigistischen Eingriff in die Preisstrukturen am Kreditmarkt eignen soll, lässt sich nicht erklären.

Das in der Öffentlichkeit hervorgekehrte Instrument der Zinssatzbegrenzung hat jene Aspekte des Gesetzes Nr. 108 in den Hintergrund rücken lassen, die das größte Potenzial für das Ausrotten des „turpe lucrum“<sup>209</sup> entfalten können. Darunter fallen insbesondere die Maßnahmen auf der Präventionsebene. Diesen gelingt jener Ausgleich<sup>210</sup> zwischen Anweisungen der Wirtschaftsanalyse und Erfordernissen der öffentlichen Ordnung, dessen Mangel die Wirtschaftswissenschaftler<sup>211</sup> in sonst vielerlei Hinsicht bei der neuen Wucherregelung beklagen.

---

<sup>205</sup> So Fornasari (1998), S. 125.

<sup>206</sup> Nach Fiasco (1996), S. 26-27, könnten die erwähnten Bestimmungen einen Eindämmungseffekt eventuell auf den Wucher „ersten Niveaus“ (siehe Abschnitt 2.2.2) haben, nicht aber auf die durch die organisierte Kriminalität betriebenen Wucherformen.

<sup>207</sup> In diesem Sinn vgl. Fornasari (1998), S. 125.

<sup>208</sup> Diese Meinung vertreten, u.a., Masucci (1997), S. 1330-1331 und Tesauro (2001), S. 275. Der Gesetzgeber selbst hat keinen Hehl daraus gemacht, mit dem Gesetz Nr. 108 einen „Eingriff zur Moralisierung des Kreditmarkts“ ausüben zu wollen (vgl. Siliquini in: Rossi (1997), S. 87).

<sup>209</sup> Mit diesem Ausdruck (der etwa „verachtenswerter Gewinn“ bedeutet) wurde der Kreditwucher im Mittelalter bezeichnet.

<sup>210</sup> Vgl. Masciandaro (1997), S. 540.

<sup>211</sup> Besonders heftig ist in diesem Sinne die Kritik von Costa (1997), S. 1529-1537.

**Anhang***Tabelle 1: Kreditarten nach der jährlichen Klassifikation des Ministero del Tesoro.*

<b>OPERATIONENKATEGORIEN</b>
Krediteröffnungen in Kontokorrent
Finanzierungen für Vorschüsse auf Kredite und Dokumente, Handelsportefeuille-diskontierungen
Persönliche Kredite
Teilzahlungskredite
Factoringoperationen
Leasingoperationen
Darlehen
Kredite gegen eine Übertragung von 20% des monatlichen Gehalts der Kreditnehmer
Sonstige kurz-, mittel- und langfristige Kredite

Tabelle 2: Schema zur Erhebung der vom Kreditsystem durchschnittlich auferlegten Gesamteffektivzinssätze.

OPERATIONENKATEGORIEN	BETRAGSKLASSEN					
	In Millionen Lire					
	0-10	10-30	30-50	50-100	100-200	>200
Krediteröffnungen in Kontokorrent mit Sicherheiten	x	x	x	x	x	x
Krediteröffnungen in Kontokorrent ohne Sicherheiten	x	x	x	x	x	x
	0-10	10-50	50-100	100-200	>200	
Finanzierungen für Vorschüsse auf Kredite und Dokumente, Handelsportfeuilleldiskontierungen	x	x	x	x	x	
	0-2,5	2,5-10	10-50	50-100	100-200	>200
Persönliche Kredite mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten	x	x	x	x	x	x
Persönliche Kredite mit einer Laufzeit über 18 Monate	x	x	x	x	x	x
	0-2,5	2,5-10	10-50	50-100	100-200	>200
Teilzahlungskredite	x	x	x	x	x	x
	0-100	100-200	>200			
Factoring: Vorschüsse für erworbene Kredite	x	x	x			
Factoring: Vorschüsse für künftige Kredite	x	x	x			
	0-10	10-30	30-50	50-100	100-200	>200
Leasing, Laufzeit bis zu 3 Jahren	x	x	x	x	x	x
Leasing, Laufzeit über 3 Jahre	x	x	x	x	x	x
	0-50	50-100	100-200	>200		
Festverzinsliche Darlehen	x	x	x	x		
Variabelverzinsliche Darlehen	x	x	x	x		
	0-2,5	2,5-10	10-50	50-100	100-200	>200
Sonstige Verbraucherkredite mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten	x	x	x	x	x	x
Sonstige Finanzierungen an private Produktionseinheiten mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten	x	x	x	x	x	x
Sonstige Verbraucherkredite mit einer Laufzeit über 18 Monate	x	x	x	x	x	x
Sonstige Finanzierungen an private Produktionseinheiten mit einer Laufzeit über 18 Monate	x	x	x	x	x	x
Kredite gegen eine Übertragung von 20% des monatlichen Gehalts der Kreditnehmer	x	x	x	x	x	x

*Tabelle 3: Dreimonatlich veröffentlichte Tabelle der für das Kreditssystem durchschnittlichen Gesamteffektivzinssätze.*

<b>OPERATIONENKATEGORIEN</b>	<b>BETRAGSKLASSEN</b> In Millionen Lire (Euro)	<b>t.e.g.m.</b>
Krediteröffnungen in Kontokorrent	0-10 (0-5.165)	x
	>10 (>5.165)	x
Vorschüsse, Diskontgeschäfte und sonstige Finanzierungen an die Unternehmen durch die Banken	0-10 (0-5.165)	x
	>10 (>5.165)	x
Factoring	0-100 (0-51.646)	x
	>100 (>51.646)	x
Persönliche Kredite und sonstige Finanzierungen an die Familien durch die Banken		x
Vorschüsse, Diskontgeschäfte und sonstige Finanzierungen durch die Nichtbanken	0-10 (0-5.165)	x
	>10 (>5.165)	x
Kredite gegen eine Übertragung von 20% des monatlichen Gehalts der Kreditnehmer	0-10 (0-5.165)	x
	>10 (>5.165)	x
Leasing	0-10 (0-5.165)	x
	10-50 (5.165-25.823)	x
	50-100 (25.823-51.646)	x
	>100 (>51.646)	x
Teilzahlungskredite	0-2,5 (0-1.291)	x
	2,5-10 (1.291-5.165)	x
	>10 (>5.165)	x
Darlehen		x

## Literaturverzeichnis

- AGNOLI, MARIO (1997): L'usura come problema sociale, economico e giuridico. In: Nuova rassegna, S. 525-529.
- AKERLOF, GEORGE A. (1970): The market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism. In: Quarterly Journal of Economics, Vol. 84, S. 488-500.
- ALPA, GUIDO (1996): Usura: problema millenario, questioni attuali. In: La nuova giurisprudenza civile e commentata, S. 181-183.
- AMMIRATI, DOMENICO (1997): Il delitto di usura. Credito e sistema bancario. Padova.
- ANDERLONI, LUISA (1997): Definizione di usura e politiche di contrasto nell'Unione monetaria. In: Banche e Banchieri, S. 157-166.
- ARMAO, GAETANO (1996): La normativa in materia di usura fra tutela dei consumatori e disciplina di prevenzione: prime considerazioni. In: Rivista giuridica del Mezzogiorno, S. 693-707.
- BANCA D'ITALIA (1998): Istruzioni per la rilevazione del tasso effettivo globale medio ai sensi della legge sull'usura. Gazzetta Ufficiale, Serie generale Nr. 228 vom 30. September.
- BANCA D'ITALIA (2002): Quadro di sintesi del Bollettino Statistico, II Quartal.
- BERGHELLA, FULVIO ET AL. (1998): Nuova guida agli adempimenti antiriciclaggio e antiusura. Roma.
- BERIONNE, GABRIELE (1995): Il contributo delle banche per contrastare l'usura. In: Banca, impresa, società, S. 251-263.
- BIELLI, MARIA LETIZIA (1998): Il fenomeno dell'usura e le banche. In: Mondo bancario, Juli-August, S. 7-23.
- BONILINI, GIOVANNI (1996): La sanzione civile dell'usura. In: I contratti, S. 223-226.
- BONORA, CLAUDIO (1998): La nuova legge sull'usura. Padova.
- BURKHARDT, THOMAS (2000): Sittenwidrigkeit bei Ratenkrediten, Vortrag an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 10. Juli.
- CAPOLINO, OLINA (1996): Il ruolo della Banca d'Italia nella lotta all'usura. In: Quaderni di ricerca giuridica Banca d'Italia, Nr. 42, S. 65-84.
- CAPOLINO, OLINA (1997): I rapporti banca/impresa. In: Quaderni di ricerca giuridica Banca d'Italia, Nr. 47, S. 37-68.
- CAPRIGLIONE, FRANCESCO (1998): L'antiriciclaggio tra prevenzione sociale e disinquinamento del settore finanziario. In: Banca, borsa e titoli di credito, S. 417-433.
- CARACCIOLI, IVO (1997): Il reato di usura e le sue possibili connessioni con il credito bancario e interfinanziario. In: Il fisco, S. 1483-1491.
- CARBONE, VINCENZO (1997): Usura civile: individuato il tasso-soglia. In: Il corriere giuridico, S. 505-511.
- CARBONE, VINCENZO (1998): Interessi usurari dopo la l. n. 108/1996. In: Il corriere giuridico, S. 435-438.
- CERASE, MARCO (1997): L'usura riformata: primi approcci a una fattispecie nuova nella struttura e nell'oggetto di tutela. In: Cassazione penale, S. 2595-2619.

- COLANGELO, MAURIZIO (1997): Alcune considerazioni in tema di usura alla luce della legge 7 marzo 1996 n. 108. In: *Temi romana*, S. 759-762.
- COLELLA, PASQUALE (1995): Usura e diritto canonico. In: *Il Foro Italiano*, S. 378-383.
- COMITATO DI SOLIDARIETA' VITTIME DELL'ESTORSIONE E DELL'USURA (2002): Relazione sull'attività svolta nell'anno 2001.  
Quelle: [http://www.interni.it/news/pages/nodate/1/news\\_000016252.htm](http://www.interni.it/news/pages/nodate/1/news_000016252.htm).
- COMMISSARIO PER IL COORDINAMENTO DELLE INIZIATIVE ANTIRACKET E ANTIUSURA PRESSO IL MINISTERO DELL'INTERNO (2001): Anzahl der Anzeigen wegen Wuchers seit 1993.  
Quelle: <http://www.antiracketusura.it>.
- COSTA, GIACOMO (1997): Punti di vista a confronto sulla tematica dell'usura. In: *Diritto penale e processo*, S. 1529-1537.
- CRISTIANI, ANTONIO (1996): Guida alle nuove norme sull'usura. Torino.
- D'AMBROSIO, RAFFAELE (1997): Il ruolo della Banca d'Italia nella lotta al riciclaggio ed all'usura. In: *Quaderni di ricerca giuridica Banca d'Italia*, Nr. 47, S.85-93.
- ENKE, MARGIT/LOHMANN, KARL (1995): Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen am Beispiel von Ratenkrediten. Freiberg.
- FAIELLA, SIMONE (1999): La nuova legge sull'usura tra contraddizioni e politica di immagine. In: *Rivista giuridica di polizia*, S. 171-187.
- FAZIO, ANTONIO (2001): L'interesse, l'usura, le banche. Atti della I Conferenza nazionale contro l'usura e l'estorsione, Roma, 16. Januar. Quelle: <http://www.bancaditalia.it>.
- FERRONI, LANFRANCO (1997): La nuova disciplina civilistica del contratto di mutuo ad interessi usurari. Napoli.
- FIADINO, ANGELO (1999): Irretroattività e istantaneità del nuovo reato d'usura nell'ultima giurisprudenza. In: *Indice penale*, S. 353-397.
- FIANDACA, GIOVANNI/MUSCO, ENZO (1996): *Diritto penale. Parte speciale. Volume II, tomo secondo*. Bologna.
- FIASCO, MAURIZIO (1996): Dopo la nuova legge sull'usura: un possibile scenario. Osservatorio permanente sull'usura e la criminalità economica.  
Quelle: <http://www.mi.camcom.it/usura/>.
- FILOTTO, UMBERTO (1999): *Manuale del credito al consumo*, Milano.
- FILOTTO, UMBERTO/PECCATI, LORENZO (1996): Differenziazione dei tassi soglia: alcune riflessioni. Assofin, Milano.
- FORNASARI, GABRIELE (1998): La disciplina penale dell'usura nella Repubblica Federale Tedesca: spunti per una comparazione. In: *Rivista trimestrale di diritto penale dell'economia*, S. 101-126.
- GALLO, ENRICO (1995): L'usura nell'evoluzione dei tempi fino agli ultimi provvedimenti normativi. In: *Diritto penale e processo*, S. 298-303.
- GERSANDI, ANGELO/GERVASONI, ANNA (1996): Banche e usura. In: *Banche e banchieri*, S. 418-428.
- GIARDA, PIERO (1996): Il tasso-soglia per il reato d'usura: alcuni aspetti tecnici. In: *Banca, impresa, società*, S. 159-187.
- GIOIA, GINA (1999): Una costruzione unitaria dell'usura. In: *Il corriere giuridico*, S. 452-461.
- GRASSO, TANO (1996): *Ladri di vita. Storie di strozzini e disperati*. Milano.

- GRASSO, TANO (2000): Relazione Mensile del Commissario per il coordinamento delle iniziative antiracket e antiusura. Ausgaben vom Februar, August u. Dezember. Quelle: <http://www.antiracketusura.it>.
- GUISSO, LUIGI (1995): Quanto è grande il mercato dell'usura? In: Temi di discussione del Servizio Studi Banca d'Italia, Nr. 260, S. 5-31.
- HEINSIUS, DETLEV (1997): Das Rechtsgut des Wuchers. Frankfurt am Main.
- KRUSCHWITZ, LUTZ/ DECKER, ROLF O. A. (1994): Effektivrenditen bei beliebigen Zahlungsstrukturen. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, S. 619-628.
- LASCO, FEDERICO/MERUZZI GIOVANNI (1998): L'applicazione della legge antiusura (n. 108 del 7 marzo 1996). Un monitoraggio a tre anni dalla sua emanazione. Osservatorio permanente sull'usura e la criminalità economica. Quelle: <http://www.mi.camcom.it/usura/>.
- LI VECCHI, ROSARIO (1998): Le banche al cospetto del nuovo delitto di usura tra problematiche e interrogativi senza una risposta. In: Rivista penale, S. 929-935.
- LOCATELLI, GIUSEPPE (1996): Osservazioni alla nuova legge antiusura. In: Il fisco, S. 5256-5258.
- LUCIANO, ELISA/PECCATI, LORENZO (1997): Matematica per la gestione finanziaria. Roma.
- MAIORCA, SALVATORE (1998): Le banche violano la legge sui protesti. In: La Sicilia vom 3. November.
- MANNA, ADELMO (1997): La nuova legge sull'usura: un modello di tecniche incrociate di tutela. Torino.
- MANNA, ADELMO (2000): Usura (la nuova normativa sull'). Digesto delle discipline penalistiche. Torino.
- MASCIANDARO, DONATO (1996): Economia dell'usura e politica dell'antiusura: l'analisi della legge 108. Relazione alla Giornata di Studio "La legge sull'usura. Profili interpretativi ed applicativi", Associazione Bancaria Italiana, Roma, 6. November.
- MASCIANDARO, DONATO/PORTA, ANGELO (Hrsg) (1997): L'usura in Italia. Milano.
- MASINI, MARIO (2000): Per vincere l'usura niente demagogia ma regole migliori. In: Il Sole 24 Ore vom 29. Dezember.
- MASUCCI, SILVIA (1997): Disposizioni in materia di usura. La modificazione del codice civile in tema di mutuo ad interesse. In: Le nuove leggi civili commentate, S. 1328-1351.
- MASULLO, MARIA NOVELLA (1998): A due anni dalla riforma del delitto di usura: una riflessione sulla nuova scelta strategica. In: Cassazione penale, S. 2198-2223.
- MERUZZI, GIOVANNI/LASCO, FEDERICO (1997): Vincoli istituzionali all'incontro fra domanda ed offerta legale di credito. Osservatorio permanente sull'usura e la criminalità economica. Quelle: <http://www.mi.camcom/usura/>.
- NANULA, GAETANO (1998): Misure di contrasto all'usura. In: Il fisco, S. 13450-13453.
- O.V. (1996): Contro l'offerta di usura: le istituzioni possibili. Osservatorio permanente sull'usura e la criminalità economica. Quelle: <http://www.mi.camcom/usura/>.
- O.V. (2002): Relazione Semestrale del Commissario Straordinario del Governo per il coordinamento delle iniziative antiracket ed antiusura – Novembre 2001 / Aprile 2002. Quelle: [http://www.interno.it/news/pages/nodate/6/news\\_000016914.htm#usura](http://www.interno.it/news/pages/nodate/6/news_000016914.htm#usura).

- OLIVA, POMPEO ET AL. (1995): Usura: crocevia di attività illecite. Ruolo delle banche per contrastare il fenomeno. Atti del convegno, Palermo, 28. Januar. In: Quaderni di Economia e Credito.
- PALMIERI, ALESSANDRO (1998): Appunti sulla valutazione del carattere usurario degli interessi tra norme imperative, sanzioni e ragioni economiche. In: Il Foro Italiano, S. 2557-2566.
- PANDOLFINI, VALERIO (2000): Sopravvenuta usurarietà del tasso d'interesse e tutela civilistica dell'usura: incertezze e questioni di legittimità costituzionale. In: Giurisprudenza italiana, S. 955-967.
- PASCULLI, GIOVANNI (1995): Usura: prevenzione e repressione, ruolo delle banche. In: Giurisprudenza pugliese, S. 567-581.
- PAUDICE, GIOVANNI (1996): L'usura e il mercato del credito. BNL Edizioni, Roma.
- PICA, GIORGIO (1997): Il problema dell'usura: cause sociali del suo dilagare e insufficienze della risposta giuridica. In: Diritto penale e processo, S. 66-71.
- PISA, PAOLO (1998): Effetti dei tassi di riferimento usurari sui rapporti negoziali in atto. In: Diritto penale e processo, S. 535-536.
- PISA, PAOLO/MASCIANDARO, DONATO (1997): Provvedimenti attuativi in materia di usura. In: Diritto penale e processo, S. 531-542.
- PROSDOCIMI, SALVATORE (1996): La nuova disciplina del fenomeno usurario. In: Studium Iuris, S. 771-783.
- QUADRI, ENRICO (1996): La nuova legge sull'usura ed i suoi diversi volti. In: Il corriere giuridico, S. 363-366.
- QUADRI, ENRICO (1997): La nuova legge sull'usura: profili civilistici. In: Nuova giurisprudenza civile commentata, S. 62-70.
- RAGAZZINI, GIUSEPPE/RAGAZZINI, MARCO (1995): Breve storia dell'usura. Bologna.
- REALMONTE, FRANCESCO (1997): Stato di bisogno e condizioni ambientali: nuove disposizioni in tema di usura e tutela civilistica della vittima del reato. In: Rivista del diritto commerciale, S. 771-784.
- RECANATESI, ALFREDO (2000): Pasticcio all'italiana. In: La Stampa vom 30. Dezember.
- ROSSI, ANTONIO (Hrsg.) (1997): Usura. Economia, Società e Istituzioni. Torino.
- RÜHLE, KLAUS (1978): Das Wucherverbot - effektiver Schutz des Verbrauchers vor überhöhten Preisen? -. Berlin.
- SANTACROCE, GIORGIO (1997): La nuova disciplina penale dell'usura: analisi della fattispecie-base e difficoltà applicative. In: Cassazione penale, S. 1529-1543.
- SAVONA, ERNESTO UMBERTO/STEFANIZZI, SONIA (1999): L'usura in Italia: una lettura geocriminale. Osservatorio permanente sull'usura e la criminalità economica. Quelle: <http://www.mi.camcom/usura/>.
- SEVERINI DI BENEDETTO, PAOLA (1998): Riflessi penali della giurisprudenza civile sulla riscossione di interessi divenuti usurari successivamente all'entrata in vigore della l. n. 108 del 1996. In: Banca, borsa e titoli di credito, S. 524-536.
- SFORZA, FLAVIA (1998): Il nuovo delitto di usura e la sua applicabilità ai mutui stipulati prima dell'entrata in vigore della legge n. 108/1996. In: Il nuovo diritto, S. 545-548.
- SINESIO, DOMENICO (1999): Gli interessi usurari: profili civilistici. Napoli.

- S.N.A.R.P. (2001a): Geografia dei protestati. Quelle: <http://www.snarp.com>.
- S.N.A.R.P. (2001b): Meldung vom 16. Januar. Quelle: <http://www.snarp.com>.
- STEFANELLI, RENZO (1996): Usura e banca. Un suicidio del mercato. Roma.
- TESAURO, ALESSANDRO (2001): "Prendi i soldi e scappa": i rapporti fra usura e frode tra modello legale e stereotipo criminale. In: *Il Foro Italiano*, S. 264-276.
- TETI, RAFFAELE (1997): Profili civilistici della nuova legge sull'usura. In: *Rivista di diritto privato*, S. 465-492.
- VAIRO, GAETANO (1998): Problemi intertemporali nella determinazione dei tassi antiusura. In: *La giustizia penale*, S. 444-448.
- VIGNA, PIER LUIGI ET AL. (1998): Criminalità organizzata, usura e riciclaggio. Atti del convegno, Roma 21.-22. Januar.
- VIOLANTE, LUCIANO (1970): *Il delitto d'usura*. Milano.
- ZADRA, GIUSEPPE ET AL. (1998): *La legge sull'usura. Profili interpretativi ed effetti per le banche italiane*. Roma.
- ZORZOLI, ROBERTA (1999): Interessi usurari e mutui stipulati anteriormente alla legge 108/1996. In: *I contratti*, S. 589-598.